Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Herrenacker 3
8200 Schaffhausen

www.sh.ch

Vernehmlassung betreffend Einführung eines Berufsbildungsfonds

Erläuternder Bericht des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen vorliegend den erläuternden Bericht betreffend Einführung eines Berufsbildungsfonds im Kanton Schaffhausen.

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze 1

2. Ausgangslage und Ziele 2

2.1 Handlungsbedarf erkannt bei Verwaltung, Wirtschaft und Politik 2

2.2 «Strategie Berufsbildung Schaffhausen» 2

2.2.1 Handlungsfeld 4 «Anreize schaffen» 2

2.2.2 Berufsbildung Schaffhausen: Entwicklung Lehrbetriebe und Lehrverhältnisse 2

2.2.3 Eintritte in die Sek-II-Stufe: genügend Lehrstellen benötigt 4

2.2.4 Unternehmenslandschaft im Kanton Schaffhausen 5

2.3 RSE-Projekt «Handlungsanalyse Fachkräftemangel»: Berufsbildungsfonds als Massnahme 5

2.4 Postulat 2023/15: Unterstützung von Unternehmungen, welche Berufslehren anbieten 5

2.4.1 Regierungsrat: Berufslehre attraktiv halten – auch dank guten Rahmenbedingungen 6

2.5 Abstimmung 2008: Berufsbildungsfonds bereits Thema im Kanton 6

2.6 Schweizer Bildungssystem und finanzielle Beteiligungen 7

2.6.1 Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der Berufsbildung 8

2.6.2 Beteiligung der Wirtschaft an der Finanzierung der Berufsbildung 8

2.7 Kosten und Nutzen der beruflichen Grundbildung aus Sicht der Schweizer Betriebe . 8

2.8 Allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG 9

2.8.1 Übersicht der gängigsten Massnahmen und Leistungen 10

2.8.2 Finanzielle Unterstützung der Betriebe meist mit anderem Zweck 10

2.9 Fazit zu Ausgangslage und Ziele 11

3. Finanzierung der Berufsbildung und finanzielle Beteiligungen in Schaffhausen 12

3.1 Berufsfachschule 12

3.1.1 Beteiligung und Beiträge an Schaffhauser Berufsfachschulen 12

3.1.2 Berufsfachschulvereinbarung 12

3.1.3 Regionales Schulabkommen Ostschweiz 12

3.2 Überbetriebliche Kurse 13

3.2.1 üK-Beiträge des Kantons 13

3.2.2 üK-Beiträge der Lehrbetriebe 14

3.3 Qualifikationsverfahren 14

3.3.1 Beitrag Lehrbetriebe an die QV-Kosten 14

3.3.2 Beitrag Kanton an die QV-Kosten 14

3.4 Gesamtbeiträge Lehrbetriebe an üK-, QV- und weitere Kosten 15

3.5 Zulassung zum Qualifikationsverfahren bei Berufsabschluss für Erwachsene 15

3.6 Berufsbildner-Kurse 17

3.6.1 Beitrag Kanton SH an die Kursorganisationen 17

3.6.2 Subventionsbeitrag an Kursteilnehmende 17

Entwurf

3.6.3 Auffrischungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner 17
3.7 Stipendien 17
3.8 Weitere Beiträge und Unterstützungsmassnahmen für Betriebe 18
3.8.1 Administrative Entlastung für Lehrbetriebe 18
3.8.2 Fachliche Unterstützung und Entlastung von Lehrbetrieben 19
3.9 Kostenbeteiligung im Vergleich mit anderen Ostschweizer Kantonen 20
3.10 Fazit Finanzierung, Kantonsbeiträge und weiteres Entlastungspotenzial 21
4. Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds 22
4.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 22
4.2 Finanzierung und Ausgestaltung des Berufsbildungsfonds Kanton Schaffhausen 22
4.2.1 Vorteile beim Bezug nach Vorbild kantonaler Sozialfonds 23
4.2.2 Systemseitige Voraussetzungen beim Bezug durch die kantonale Ausgleichskasse 23
4.2.3 Verzicht auf Lohnsumme-Schwelle bei der Beitragspflicht 23
4.2.4 Verzicht auf Befreiung von der Beitragspflicht für Betriebe mit Branchenfonds 24
4.2.5 Mögliche finanzierbare Leistungen aus dem kantonalen Berufsbildungsfonds 24
4.2.6 BBF im Vergleich zu anderen Kantonen 25
4.3 Ablauf für die Beitragserhebung eines BBF 27
4.4 Gründung einer Berufsbildungsfonds-Kommission 27
4.5 Einsetzen einer Berufsbildungsfonds-Geschäftsstelle 28
4.6 Voraussichtliche Kosten des BBF 28
4.6.1 Initialkosten 28
4.6.2 Ausgleichskasse Schaffhausen 28
4.6.3 BBF-Kommission 28
4.6.4 BBF-Geschäftsstelle 29
4.6.5 Revisionsstelle 29
4.6.6 Eröffnung, Äufnung und Verwaltungskosten des Berufsbildungsfonds 29
4.6.7 Durch Berufsbildungsfonds finanzierte Betriebsbeiträge 30
4.7 Pro und Kontra eines kantonalen BBF 30
4.7.1 Vorteile, Pro-Punkte 30
4.7.2 Nachteile, Kontra-Punkte 31
5. Fazit 32
6. Beilagen 34

Entwurf

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Anzahl Lehrbetriebe und neu erteilte Bildungsbewilligungen Kanton SH (Quelle: Geschäftsberichte bzw. Verwaltungsberichte Kanton SH) 3

Abbildung 2 Anzahl neue Lehrverträge Kanton SH (Quellen: Geschäftsberichte bzw. Verwaltungsberichte Kanton SH; Bundesamt für Statistik, BfS) 3

Abbildung 3 Entwicklung der Eintritte in die Sekundarstufe II in der Schweiz (2014-2033) 4

Abbildung 4 Anteil der Unternehmen im Kanton SH nach Anzahl Beschäftigten (Quelle: Bundesamt für Statistik, BfS) 5

Abbildung 5 Bildungssystem Schweiz, Stand 03.07.2019 (Quelle SBFI) 7

Abbildung 6 Bruttokosten, produktive Leistungen und Nettonutzen für ein durchschnittliches Lehrjahr, nach Betriebsgrösse (Quelle: EHB) 9

Abbildung 7 Entwicklung der Berufsabschlüsse für Erwachsene im Kt. SH (2020-2025) 16

Abbildung 8 Ausgestaltung und Finanzierung des Berufsbildungsfonds 23

Abbildung 9 Ablauf Beitragserhebung BBF 27

Abbildung 10 Beiträge und finanzielle Entlastung mit dem kt. Berufsbildungsfonds 32

Entwurf

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAE	Berufsabschluss für Erwachsene
BBF	Berufsbildungsfonds
BBG	Berufsbildungsgesetz (SR 412.10)
BBK	Berufsbildner-Kurs
BBV	Berufsbildungsverordnung (SR 412.101)
BBW	Berufsbildungswesen
BFSV	Berufsfachschulvereinbarung
bspw.	Beispielsweise
DSBB	Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EDK	Erziehungsdirektorenkonferenz
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EGzBBG	Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (SHR 412.100)
FAK	Familienausgleichskasse
FamZG	Familienzulagengesetz (SR 836.2)
ggf.	gegebenenfalls
HMS	Handelsmittelschule
LB	Lehrbetrieb
LAU	Lehraufsicht
LL	Lernende/-r
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
QV	Qualifikationsverfahren
RSA	Regionales Schulabkommen
Szg	Sitzungen
üK	überbetriebliche Kurse
VzEGzBBG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (SHR 412.101)

Entwurf

1. Das Wichtigste in Kürze

Im Kanton Schaffhausen soll ein Berufsbildungsfonds eingeführt werden. Damit würden Forderungen aus dem Postulat 2023/15 «*Unterstützung von Unternehmungen, welche Berufslehren anbieten*», erfüllt, welches der Kantonsrat am 3. März 2025 mit 56:1 Stimmen (1 Enthaltung) für erheblich erklärt hat. Das Prüfen eines solchen Fonds ist zudem Teil der Legislatur-Ziele der Regierung sowie eine strategische Massnahme aus der «Strategie Berufsbildung Schaffhausen». Diese Ziele würden damit ebenfalls erfüllt.

Die duale Berufsbildung ist ein zentraler Pfeiler des Bildungssystems im Kanton Schaffhausen und von hoher Bedeutung für die Sicherung des Fachkräftepotenzials. In den letzten Jahren ist jedoch ein Rückgang der Anzahl aktiver Lehrbetriebe zu verzeichnen, während gleichzeitig ein deutlicher Anstieg der Lernenden in der Sekundarstufe II prognostiziert wird. Insbesondere Mikro- und Kleinbetriebe, die den überwiegenden Teil der Schaffhauser Unternehmen ausmachen, stehen aufgrund steigender Kosten für überbetriebliche Kurse, Qualifikationsverfahren und Berufsbildner-Kurse unter zunehmendem finanziellem Druck. Politik, Verwaltung und Wirtschaft sind sich einig, dass Handlungsbedarf besteht, um die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu sichern.

Die Finanzierung der beruflichen Grundbildung erfolgt heute partnerschaftlich durch Bund, Kanton und Wirtschaft, wobei die Lehrbetriebe insbesondere durch die direkten Ausbildungskosten belastet sind. Diese Belastung variiert stark je nach Beruf und stellt für kleinere Betriebe ein relevantes Hemmnis dar, neue Lernende auszubilden.

Als wirksame und solidarische Lösung wird die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds vorgeschlagen. Der Fonds soll durch einen Beitrag aller Betriebe in Höhe von 1.6 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme finanziert werden und jährliche Einnahmen von rund 5.6 Millionen Franken generieren. Aus dem Fonds werden insbesondere die Kosten für überbetriebliche Kurse vollständig finanziert, die Raum- und Materialkosten der Qualifikationsverfahren übernommen sowie Berufsbildner-Kurse finanziell unterstützt. Ergänzend können Projekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung gefördert werden.

Die Organisation des Fonds ist schlank ausgestaltet. Die Beitragserhebung erfolgt über die kantonale Ausgleichskasse, während eine paritätisch zusammengesetzte Kommission über die Mittelverwendung entscheidet. Die Verwaltungskosten betragen rund vier Prozent und werden vollständig aus dem Fonds gedeckt. Nach einer einmaligen Anschubfinanzierung ist der Fonds für den Kanton kostenneutral.

Insgesamt leistet der Berufsbildungsfonds einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Entlastung der Lehrbetriebe, stärkt die Solidarität zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Unternehmen und trägt zur Sicherung und zum Ausbau des Lehrstellenangebots bei. Die Einführung des Fonds wird daher als strategisch sinnvolle und nachhaltig finanzierte Massnahme empfohlen, um die Attraktivität und Stabilität der dualen Berufsbildung im Kanton Schaffhausen langfristig zu sichern.

Entwurf

2. Ausgangslage und Ziele

2.1 Handlungsbedarf erkannt bei Verwaltung, Wirtschaft und Politik

Ausbildungsbetriebe sollen finanziell, strukturell oder steuerlich entlastet werden. Diese Forderung steht schon länger im Raum, wie nachfolgend aufgezeigt wird. Handlungsbedarf wurde auf Verwaltungs- wie auch auf Wirtschaftsebene erkannt: sowohl in der «Strategie Berufsbildung Schaffhausen» wie auch beim RSE-Projekt «Handlungsanalyse Fachkräftemangel» fand diese Thematik Einzug (RSE: Regionale Standortentwicklung). Auch auf politischer Ebene wurde sie aufgegriffen: das Postulat 2023/15 «Unterstützung von Unternehmungen, welche Berufslehren anbieten», fordert ebenfalls ein Prüfen eines kantonalen Berufsbildungsfonds (BBF).

2.2 «Strategie Berufsbildung Schaffhausen»

Im Rahmen der «Strategie Berufsbildung Schaffhausen» wurden in Zusammenarbeit zwischen Politik, Wirtschaft und Verwaltung Massnahmen formuliert, die den Bildungs- und Arbeitsstandort Schaffhausen stärken sollen. Dies erfolgte auf Basis einer breit angelegten Analyse zum Bildungsstandort Schaffhausen, wobei unter anderem Interviews mit 24 lokalen Branchen-Vertretungen geführt wurden. Ebenfalls wurde eng mit Verantwortlichen von weiteren strategischen Entwicklungen wie der Demografie-Strategie oder der Entwicklungsstrategie Schaffhausen ausgetauscht und kooperiert. Dort gewonnene Erkenntnisse und Bedürfnisse flossen in die «Strategie Berufsbildung Schaffhausen» mit ein.

2.2.1 Handlungsfeld 4 «Anreize schaffen»

Es wurden sieben Handlungsfelder identifiziert, wobei für diese Vorlage das Handlungsfeld «Anreize schaffen» relevant ist. Dieses Handlungsfeld richtet das Hauptaugenmerk darauf, dass es für Unternehmen und Betriebe lohnend und attraktiv ist und bleibt, Lernende auszubilden; zumal Ausbildungsbetriebe viel zugunsten der Nachwuchsförderung und der Fachkräfteausbildung investieren. Sie sollen mit guten Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Die im Handlungsfeld 4 «Anreize schaffen» formulierte Hypothese legt die Ziele und die erwartete Wirkung fest:

> *Wenn finanzielle, institutionelle, und strukturelle Anreize geschaffen werden, dann bleiben Lehrbetriebe erhalten und neue können gewonnen werden. Mehr Lernende werden ausgebildet und das lokale Fachkräftepotenzial gestärkt.*

Betriebe, die noch nicht ausbilden, sollen durch attraktive Anreize als neue Ausbildungsbetriebe gewonnen werden, während bestehende Ausbildungsbetriebe als solche erhalten bleiben oder gegebenenfalls ihr Lehrstellen-Angebot ausweiten sollen.

2.2.2 Berufsbildung Schaffhausen: Entwicklung Lehrbetriebe und Lehrverhältnisse

Die Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung zog Entwicklungen, Statistiken und Zahlen zur Berufsbildungslandschaft im Kanton Schaffhausen in ihre Analysephase mit ein. Dabei zeigt sich Folgendes mit Blick auf den Zeitraum von 2016 bis 2024:

- *Weniger Lehrbetriebe*: In jüngster Vergangenheit hat sich die Anzahl der aktiven Lehrbetriebe im Kanton Schaffhausen reduziert. Während im Jahr 2016 noch 1058 Betriebe aktiv Lernende ausbildeten, waren es im Jahr 2024 noch 975 Lehrbetriebe. Demgegenüber stieg die Anzahl eingetragener Gesellschaften im selben Zeitraum

Entwurf

an, von 5421 im Jahr 2016 auf 6362 per 1.1.2025, wobei insbesondere bei GmbH und Aktiengesellschaften ein Zuwachs zu verzeichnen war[1].

- *Schwankende Anzahl neuer Bildungsbewilligungen*: zwischen 41 und 73 neue Bildungsbewilligungen wurden jährlich erteilt, was einem Durchschnitt von 57 pro Jahr entspricht (vgl. Abbildung 1).
- *Weniger Lehrverträge als vor 15 Jahren*: während die Anzahl Lehrverträge zunächst anstieg (2013: 2598), geht sie seither tendenziell zurück. Sie lag Ende 2024 bei 2406 Lehrstellen und Ende 2025 bei 2445, d.h. mit leicht ansteigender Tendenz (vgl. Abbildung 2).
- *Ungenutzter Pool an potenziellen Ausbildungsbetrieben*: Per Ende 2025 bildeten von über 5600 Unternehmen im Kanton Schaffhausen 927 Betriebe Lernende aus. Somit besteht ein wesentlicher Pool an Betrieben mit Ausbildungspotenzial, das derzeit nicht ausgeschöpft wird.

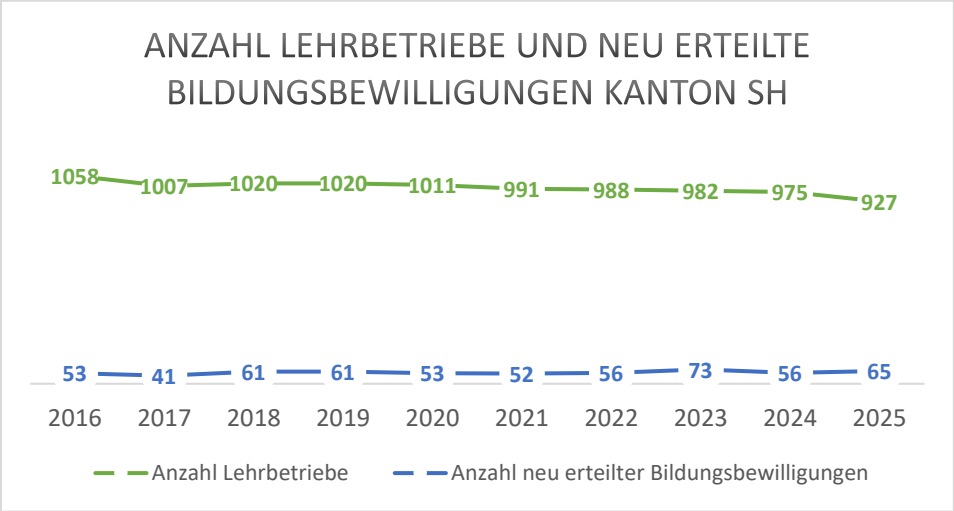

Abbildung 1 Anzahl Lehrbetriebe und neu erteilte Bildungsbewilligungen Kanton SH (Quelle: Geschäftsberichte bzw. Verwaltungsberichte Kanton SH)

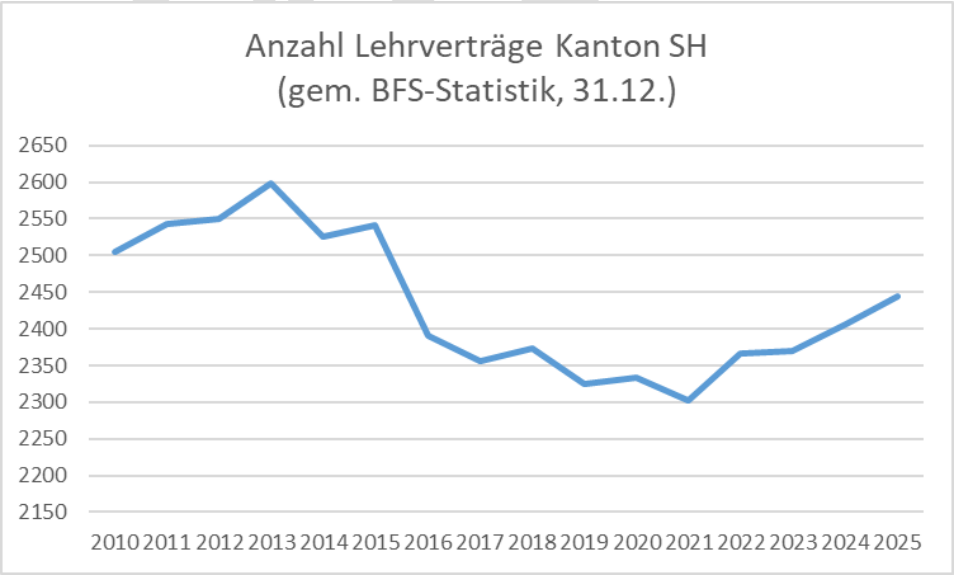

Abbildung 2 Anzahl neue Lehrverträge Kanton SH (Quellen: Geschäftsberichte bzw. Verwaltungsberichte Kanton SH; Bundesamt für Statistik, BfS)

[1] Jährliche Handelsregister-Statistiken, Eidgenössisches Amt für Handelsregister

2.2.3 Eintritte in die Sek-II-Stufe: genügend Lehrstellen benötigt

Ebenfalls zu betrachten ist die Entwicklung der Eintritte in die Sekundarstufe II. Gemäss Prognose des Bundesamts für Statistik – siehe nachfolgendes Diagramm – ist über die kommenden Jahre mit einer erhöhten Anzahl Jugendlicher zu rechnen, die in die Sekundarstufe II eintreten.

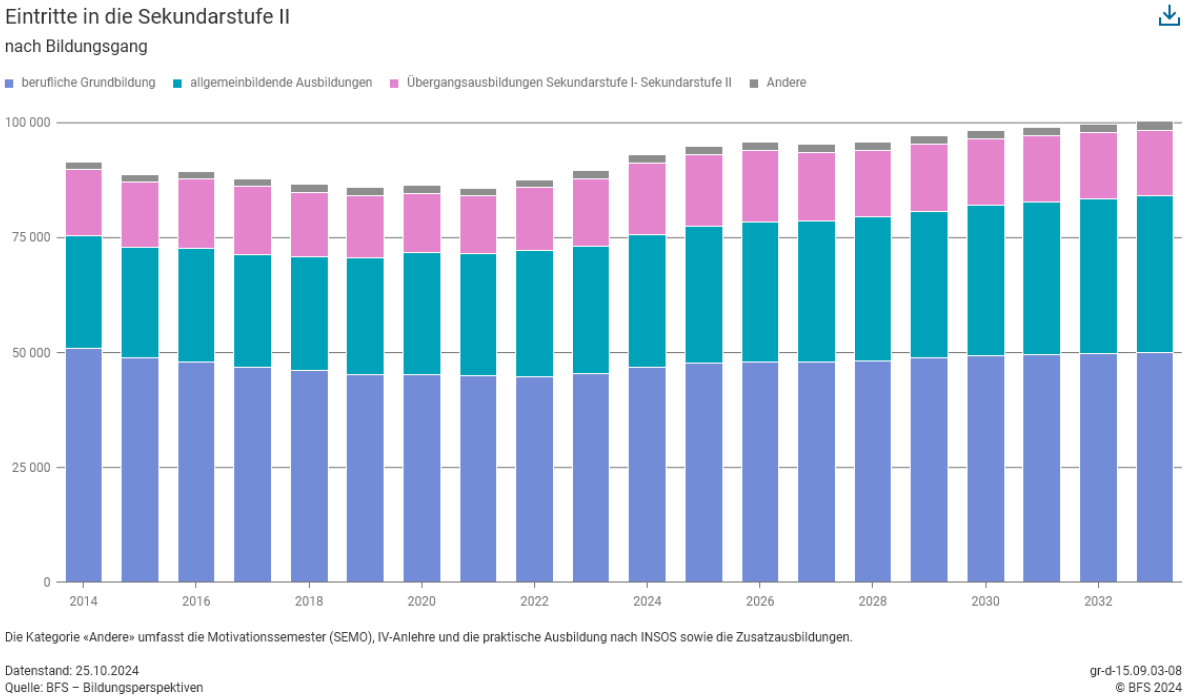

Abbildung 3 Entwicklung der Eintritte in die Sekundarstufe II in der Schweiz (2014-2033)

Ob sich die Zunahme in Schaffhausen gleichermassen auf die jeweiligen Bildungsgänge verteilen wird wie auf gesamtschweizerischer Ebene – mit erwarteten zunehmenden Eintritten in allgemeinbildende Ausbildungen –, ist aufgrund der bisherigen kantonalen Entwicklung sowie gestützt auf weitere Szenarien des SBFI kaum anzunehmen. Eher dürfte sich im Kanton Schaffhausen der Zuwachs auf Sekundarstufe II weiterhin gleichmässig auf die berufliche Grundbildung und die allgemeinbildenden Ausbildungen verteilen.

Gemäss einem SBFI-Szenario[2] wird für Schaffhausen mit einem Zuwachs an Lernenden von über 21% gerechnet. Unter Annahme, dass dieses Szenario eintritt, ist es umso wichtiger, dass im Kanton Schaffhausen in den kommenden Jahren ein genügend grosses Lehrstellen-Angebot besteht.

[2] Szenarien 2022-2031 für die Lernenden und Abschlüsse auf Sekundarstufe II (SBFI, 2022)
https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/szenarien-bildungssystem.gnpdetail.2022-0028.html

2.2.4 Unternehmenslandschaft im Kanton Schaffhausen

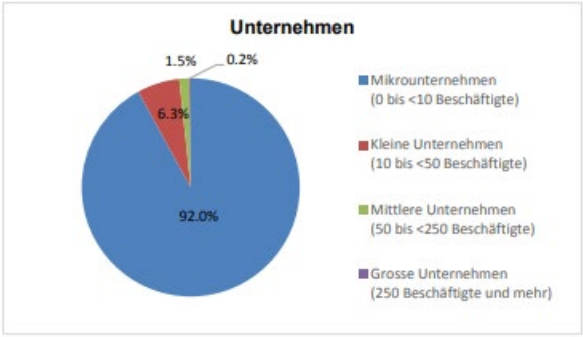

Während der Analysephase wurde auch ein Blick auf die Unternehmenslandschaft gerichtet. Gemäss Bundesamt für Statistik[3] sind 98,3% der Total 5652 Schaffhauser Betriebe Mikrounternehmen (92%; 0 bis <10 Beschäftigte) respektive Klein-Unternehmen (6,3%; 10 bis <50 Beschäftigte). Der Anteil an mittelgrossen oder grossen Betrieben mit mindestens 50 respektive mindestens 250 Beschäftigten beträgt total 1,7%.

Abbildung 4 Anteil der Unternehmen im Kanton SH nach Anzahl Beschäftigten (Quelle: Bundesamt für Statistik, BfS)

2.3 RSE-Projekt «Handlungsanalyse Fachkräftemangel»: Berufsbildungsfonds als Massnahme

Eines der in der «Strategie Berufsbildung Schaffhausen» mitberücksichtigen Anliegen entsprang aus dem RSE-Projekt «Handlungsanalyse Fachkräftemangel»[4]. Kern dieses RSE-Projekts bildeten drei Massnahmen, die von den Projektträgern aus zehn erarbeiteten Ansätzen ausgewählt und bis ins Detailkonzept ausgearbeitet wurden. Eine dieser Massnahmen lautete «Berufsbildungsfonds».

Es handelt sich dabei um einen branchenübergreifenden verpflichtenden Berufsbildungsfonds (BBF) auf kantonaler Stufe. Dieser soll gemäss RSE-Projekt-Abschlussbericht für einen allgemeingültigen Ausgleichsmechanismus für Berufsbildungskosten sorgen und folgende Wirkung erzielen:

- Sicherung und Erhöhung des Lehrstellenangebotes
- finanzielle Entlastung von ausbildenden Betrieben
- punktuelle Förderung von Massnahmen zur Behebung von strukturellen Problemen der Berufsbildung in Schaffhausen
- gerechtere Verteilung von Kosten und Nutzen der Berufsbildung zwischen nicht-ausbildenden und ausbildenden Betrieben

Finanzierung, Leistungsumfang und Organisation des BBF blieben zu diesem Zeitpunkt noch offen.

2.4 Postulat 2023/15: Unterstützung von Unternehmungen, welche Berufslehren anbieten

Am 25. September 2023 hat Kantonsrat Lorenz Laich (FDP) ein Postulat eingereicht mit dem Titel «Unterstützung von Unternehmungen, welche Berufslehren anbieten». Darin gefordert wird im Kern die Unterstützung von Unternehmungen, welche im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragen sind und es Jugendlichen ermöglichen, in ihren Betrieben eine Berufslehre zu absolvieren. Der Regierungsrat wurde damit aufgefordert, zu prüfen, in welcher Form Betriebe für deren Engagement, angehende Berufsfachleute auszubilden, entlastet bzw. honoriert werden können. Das Spektrum dieses Vorstosses wurde dabei bewusst breit gefasst. Die Unterstützung der Betriebe kann sich sowohl auf

[3] Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT), 2015 (Quelle: sh.ch, Volkswirtschaftsdepartement)
[4] Abschlussbericht RSE-Projekt Handlungsanalyse Fachkräftemangel; Wirtschaftsförderung Schaffhausen, im Auftrag von IVS und Swissmechanic; Schaffhausen, Dezember 2022

Entwurf

fiskalische Anreize, finanzielle Unterstützungen oder ggf. weitere Massnahmen beziehen. Der Kantonsrat hat dieses Postulat an seiner Sitzung vom 3. März 2025 mit 56 : 1 Stimmen (1 Enthaltung) für erheblich erklärt.

2.4.1 Regierungsrat: Berufslehre attraktiv halten – auch dank guten Rahmenbedingungen

Wie in seiner mündlichen Stellungnahme im Rahmen der Kantonsratsdebatte festgehalten und betont, kann der Regierungsrat das im Postulat 2023/15 formulierte Kern-Anliegen nachvollziehen. Das Postulat greift Anliegen auf, denen auch der Regierungsrat nachgehen möchte, was durch die Massnahme M11.2 «Berufsbildungsfonds prüfen» der «Strategie Berufsbildung Schaffhausen» unterstrichen wird. Diese ist Teil des strategischen Handlungsfeld 4 «Anreize schaffen» aus dieser Strategie.

Es ist ein offensichtliches Bedürfnis von Lehrbetrieben und Berufsverbänden, nach Möglichkeit eine Form von finanzieller Entlastung und Unterstützung zu erhalten. Trotz der traditionell verbundpartnerschaftlichen Finanzierung in der schweizerischen Berufsbildung und der hohen Ausbildungsbereitschaft der Betriebe muss festgehalten werden: Die Ausbildungskosten sind für viele Lehrbetriebe nicht leicht zu stemmen. Auch wenn Studien[5] zufolge in vielen Lehrberufen unter dem Strich und über alle Lehrjahre hinweg ein Netto-Nutzen entsteht, stellen Kosten insbesondere für überbetriebliche Kurse (üK) und für Beiträge an die Qualifikationsverfahren (QV) die Betriebe vor finanzielle Herausforderungen.

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Berufslehre attraktiv zu halten. Lernende auszubilden, soll attraktiv bleiben bzw. noch attraktiver werden. Der Wirtschaftsstandort Schaffhausen soll stark bleiben respektive dank weiterhin gut qualifizierten Fachkräften aus den eigenen Reihen prosperieren.

An seiner Sitzung vom 25. Oktober 2022 hatte sich der Regierungsrat zudem mit den Projektvorschlägen des Schlussberichts «next.» (Entwicklungsstrategie 2030) auseinandergesetzt und sie aus seiner Sicht eingeordnet und priorisiert (Beschluss vom 7. März 2023; Protokoll-Nr. 7/184). Dabei wurde eine Auswahl von Projekten getroffen und, in Übereinstimmung mit den eigenen Zielsetzungen wie beispielsweise aus der Legislaturplanung, 21 Fokusprojekte identifiziert und priorisiert. Eines dieser Fokusprojekte lautet «Lokale Fachkräfteausbildung», unter welches auch das oben erwähnte RSE-Projekt «Handlungsanalyse Fachkräftemangel» fällt. Darin wird als Massnahme unter anderem «Anreize setzen für Unternehmen, Lernende auszubilden» aufgeführt, was mit der hier vorliegenden Vorlage umgesetzt wird.[6] Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2023 betreffend «Projektbericht Entwicklungsstrategie 2030» wurde am 4. März 2024 im Kantonsrat beraten und zur Kenntnis genommen.

2.5 Abstimmung 2008: Berufsbildungsfonds bereits Thema im Kanton

Die Forderung eines BBF ist im Kanton Schaffhausen nicht neu. Bereits im Jahr 2008 wurde über die Schaffung eines branchenübergreifenden BBF diskutiert und ein Vorschlag vor das Volk gebracht. Die Volksinitiative «Schaffung eines BBF (Lehrstelleninitiative)» der Alternativen Liste wurde damals mit 40,6 % Ja Stimmen abgelehnt. Auch Regierungsrat und Kantonsrat lehnten diese Initiative damals ab. Sie sah vor, dass ein gesamthafter branchenübergreifender BBF für alle Betriebe etabliert werden sollte. Der Fonds sollte über

[5] "Lohnt sich die Lehrlingsausbildung für die Betriebe?", S. 39 (EHB, 2019)
[6] Entwicklungsstrategie 2030, Massnahme 12 von «Lokale Fachkräfteausbildung»; https://next.sh.ch/projekte/lokale-fachkraefteausbildung

einen Beitrag von maximal einem Promille der Lohnsumme sämtlicher Unternehmen gespiesen werden.

2.6 Schweizer Bildungssystem und finanzielle Beteiligungen

Das duale Bildungssystem der Schweiz verbindet Praxis und Theorie in einzigartiger Weise. Es ermöglicht jungen Menschen, berufliche Handlungskompetenz und allgemeine Bildung gleichermassen zu erwerben. Die Berufsbildung stärkt die Innovationskraft und Beschäftigungsfähigkeit, während die allgemeinbildenden Mittelschulen vertiefte akademische Grundlagen für Studium und Forschung schaffen. Beide Wege sind gleichwertige, komplementäre Säulen eines durchlässigen Bildungssystems – sie dienen unterschiedlichen Begabungen und gesellschaftlichen Bedürfnissen und tragen gemeinsam zum Erfolg des Schweizer Bildungs- und Wirtschaftssystems bei.

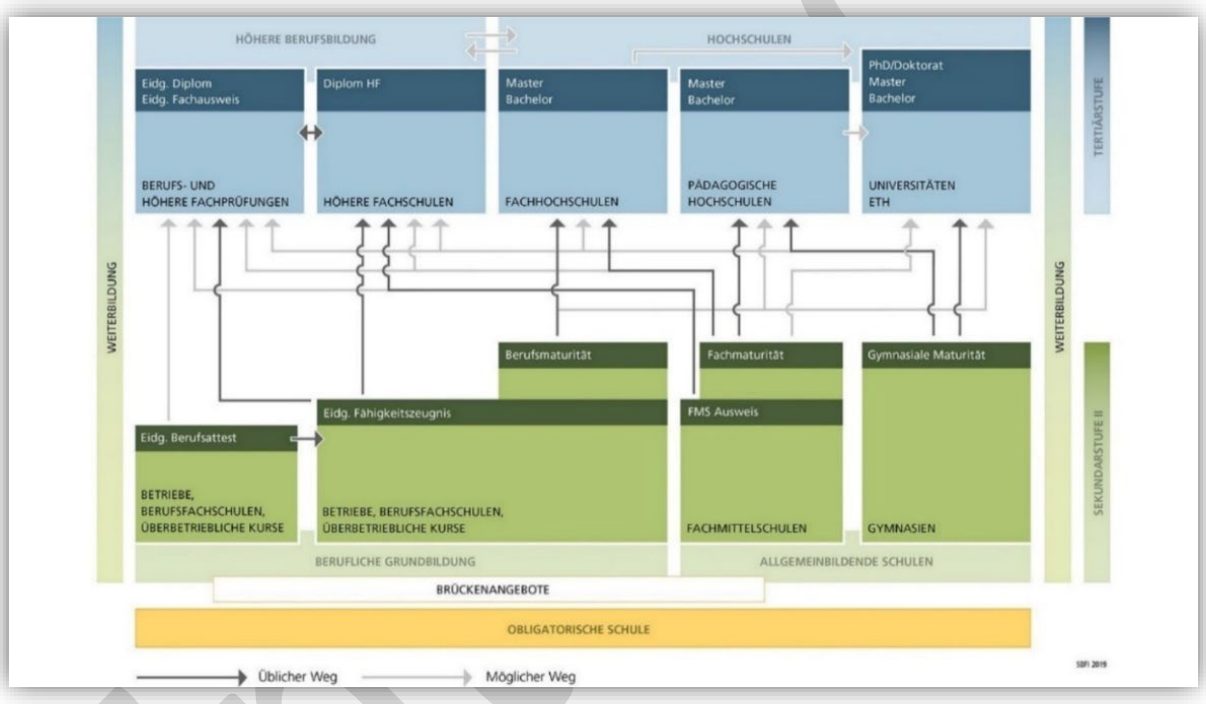

Abbildung 5 Bildungssystem Schweiz, Stand 03.07.2019 (Quelle SBFI)

Die berufliche Grundbildung kann in zwei Abschlüssen enden:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)
  Die Ausbildung zum EFZ dauert in der Regel drei bis vier Jahre. Sie qualifiziert die Lernenden für einen anerkannten Beruf und ermöglicht nach Abschluss vielfältige Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Ein EFZ in Kombination mit einer Berufsmaturität (BM) berechtigt zum Zugang an Fachhochschulen sowie – über eine sog. Passerelle – an Universitäten oder ETH.

- Eidgenössisches Berufsattest (EBA)
  Die EBA-Ausbildung dauert zwei Jahre und richtet sich insbesondere an praktisch veranlagte Personen. Sie vermittelt grundlegende berufliche Kompetenzen und kann bei guten Leistungen als Sprungbrett in eine verkürzte EFZ-Lehre dienen.

Die berufliche Grundbildung beruht auf dem dualen Bildungssystem. D.h., in der Ausbildung werden Praxis und Theorie kombiniert und an folgenden drei Lernorten vermittelt:

1. Lehrbetrieb: Hier erwerben die Lernenden praktische Fähigkeiten und Berufserfahrung.
2. Berufsfachschule: An ein bis zwei Tagen pro Woche wird das berufsspezifische und allgemeinbildende Wissen vermittelt.
3. Überbetriebliche Kurse (üK): Diese ergänzen die Ausbildung durch standardisierte praktische Übungen und fördern einheitliche Qualitätsstandards, bspw. innerhalb von einzelnen Branchen oder Berufsgattungen.

2.6.1 Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der Berufsbildung

Die Kosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung setzen sich zusammen aus den Nettokosten der Kantone und den Ausgaben des Bundes, die nicht zu Gunsten der Kantone geleistet werden. Die Kosten der öffentlichen Hand beliefen sich 2024 gemäss dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) schweizweit auf ca. CHF 4.0 Mrd.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone, die für den Vollzug und die Aufsicht in der Berufsbildung zuständig sind, mittels leistungsorientierten Pauschalen zu Gunsten der Kantone. Die Aufteilung des gesamten Pauschalbeitrages des Bundes an die Kantone wird auf der Grundlage der Anzahl beruflicher Grundbildungsverhältnisse vorgenommen. Geregelt ist die Kostenbeteiligung in Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG) und Art. 62 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV). Somit kommen die Kantone gegenwärtig für rund drei Viertel und der Bund für einen Viertel der Kosten der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Berufsbildung auf.

2.6.2 Beteiligung der Wirtschaft an der Finanzierung der Berufsbildung

Im Jahr 2016 wurden von der Wirtschaft schweizweit CHF 5.0 Mrd. in die Ausbildung von Lernenden investiert. Diese haben im gleichen Zeitraum produktive Leistungen von CHF 5.6 Mrd. erwirtschaftet[7]. Im Durchschnitt ist die berufliche Grundbildung für rund zwei Drittel der ausbildenden Betriebe bereits während der Ausbildung eine lohnende Investition. Die Erträge der Lernenden übersteigen die durch ihre Ausbildung bedingten Aufwendungen. Bei den restlichen Lehrverhältnissen rechnet sich in den meisten Fällen die Investition, wenn Lernende nach der Ausbildung weiterbeschäftigt werden. Dadurch können Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten eingespart werden.

Die Wirtschaft leistet ebenfalls einen massgeblichen Anteil zur Deckung der Kosten der höheren Berufsbildung. Im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der Personalentwicklung werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Erwerb von weiteren beruflichen Qualifikationen von ihren Arbeitgebern unterstützt und gefördert. Die finanzielle Unterstützung erfolgt u.a. entweder in Form von Beiträgen an die Ausbildungskosten (Kurs- bzw. Studiengebühren, Prüfungsgebühren, Materialkosten) oder in Form von Lohnfortzahlungen bei ausbildungsbedingten Abwesenheiten vom Betrieb.

2.7 Kosten und Nutzen der beruflichen Grundbildung aus Sicht der Schweizer Betriebe

Für Betriebe ist das erwartete Kosten-Nutzen-Verhältnis aus einer Ausbildungstätigkeit mitentscheidend dafür, ob sie Lehrstellen anbieten. Die Kosten-Nutzen-Erhebungen des

[7] vgl. "Lohnt sich die Lehrlingsausbildung für die Betriebe?", S. 39 (EHB, 2019)

Observatoriums für die Berufsbildung des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (OBS EHB)[8] zeigen schon länger, dass es sich für die meisten Lehrbetriebe lohnt, selbst Fachkräfte auszubilden, statt diese extern zu rekrutieren.

In der jüngsten EHB-Erhebung vom Herbst 2025 zeigte sich: im Schnitt über alle Lehrberufe betrug der durchschnittliche Nettonutzen im Ausbildungsjahr 2022/23 gut CHF 4500.- pro Lehrjahr und Lehrverhältnis. Eine Mehrheit der Lehrverhältnisse (rund 71 Prozent) ist demnach mit einem Nettonutzen für den Lehrbetrieb verbunden. Während zu Beginn einer Lehre zeitlich wie monetär investiert werden muss, wächst der Nettonutzen insbesondere mit zunehmender Lehrdauer und Erfahrung, indem Lernende vermehrt für Fachkraft-Tätigkeiten eingesetzt werden können.

Der Nettonutzen ist dabei definiert als der Wert der produktiven Arbeiten der Lernenden in der Ausbildungszeit («produktive Leistungen») abzüglich aller Ausbildungskosten («Bruttokosten»). Ferner zeigen die Ergebnisse, dass sowohl in Kleinst- wie auch Grossbetrieben ein Nettonutzen resultiert.

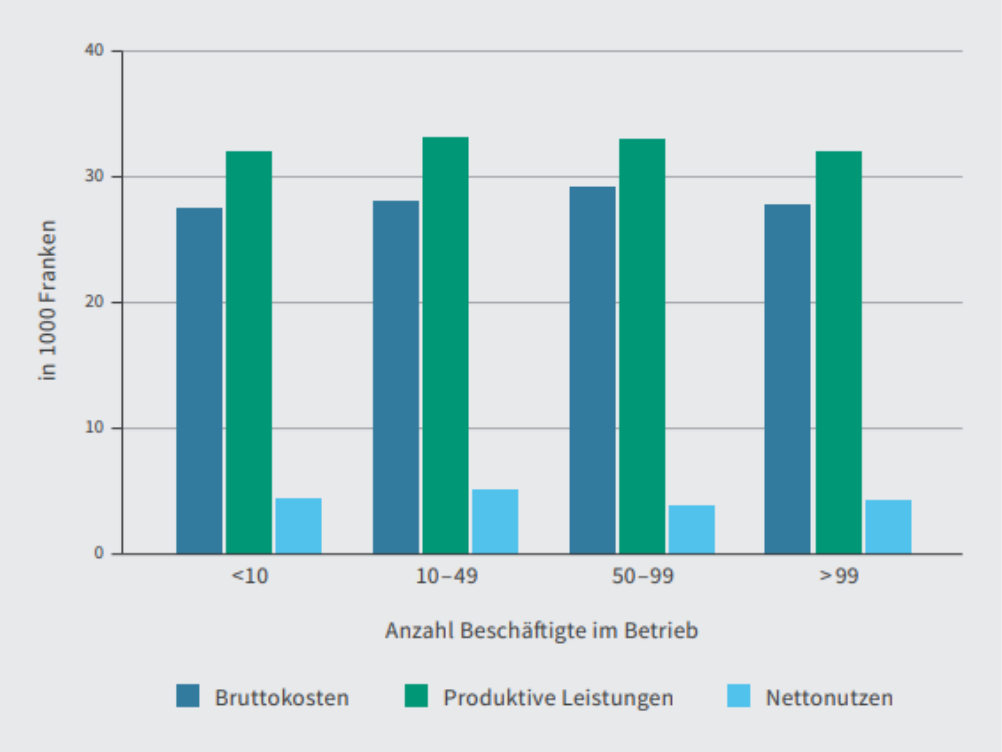

Abbildung 6 Bruttokosten, produktive Leistungen und Nettonutzen für ein durchschnittliches Lehrjahr, nach Betriebsgrösse (Quelle: EHB)

Es ergibt sich ein Total von rund 4930 Millionen Franken an Ausbildungskosten (Bruttokosten). Dem steht ein Total von rund 5731 Millionen Franken an durch die Lernenden während ihrer Ausbildungszeit erbrachten produktiven Leistungen gegenüber, sodass ein positiver Nettonutzen aus der Ausbildung von Lernenden von hochgerechnet rund 800 Millionen Franken für das Ausbildungsjahr 2022/23 resultiert.

2.8 Allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG

In der Schweiz existieren 31 allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds. Diese branchenspezifischen Berufsbildungsfonds erbringen typischerweise Leistungen für die

[8] https://www.ehb.swiss/berufsauswertungen

Entwicklung der Berufsbildung, die Durchführung und Organisation überbetrieblicher Kurse sowie die Organisation von Qualifikationsverfahren. Die spezifischen Leistungen variieren je nach Fonds, fokussieren sich jedoch auf die Sicherstellung und Finanzierung der Bildungsqualität in der jeweiligen Branche.

Art. 60 des BBG definiert, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) verantwortlich für die Schaffung und Verwaltung von solchen Fonds sind. Die OdAs legen fest, wie die Mittel verwendet werden, was alle Bereiche der beruflichen Bildung betreffen kann. Sie können beim Bund eine Allgemeinverbindlicherklärung beantragen, die es Berufsverbänden erlaubt, auch von Unternehmen Beiträge zu verlangen, die nicht direkt an der Berufsbildung teilnehmen. Diese Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bedingungen in den Branchen und Berufen. Die Verantwortung für passende Lösungen liegt somit bei den betroffenen Verbänden, um die Mittel effizient einzusetzen.

Sollte im Kanton Schaffhausen ein Berufsbildungsfonds eingeführt werden, hat dies keinen Einfluss auf diese branchenspezifischen Berufsbildungsfonds. Diese bleiben unverändert.

2.8.1 Übersicht der gängigsten Massnahmen und Leistungen

Massnahme	Leistung / Zweck
Entwicklung der Berufsbildung	Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von **Bildungsverordnungen**, **Bildungsplänen**, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien.
Überbetriebliche Kurse (ÜK)	**Organisation und Durchführung** der obligatorischen üK sowie deren **finanzielle Vergünstigung** für Lehrbetriebe oder Deckung von Kosten.
Qualifikationsverfahren (QV)	**Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung** der Evaluations- und Qualifikationsverfahren (Prüfungen), einschliesslich Koordination und Qualitätssicherung.
Aus- und Weiterbildung	Schulung und Entschädigung von **Instruktoren**, Fachexperten und Berufsbildnern für ÜK und Prüfungen.

2.8.2 Finanzielle Unterstützung der Betriebe meist mit anderem Zweck

Die Analyse der insgesamt 31 allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds zeigt:

- 9 von 31 leisten Beiträge an die Organisation und Durchführung der üK, sehr wenige davon explizit zur Vergünstigung oder Verbilligung der üKs
- 15 von 31 leisten gar keine Beiträge an die üK-Kosten – darunter auch solche mit zahlreichen/vielen Lehrverhältnissen

Beiträge an üK sind somit eher selten. Wenn überhaupt, dann erstatten diese allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds für üK-Aufwände oft nicht die vollen Kosten, sondern leisten Beiträge, Subventionen oder Vergünstigungen. Wie hoch die allfälligen Beiträge sind, die bspw. für üK-Aufwände an die Lehrbetriebe insgesamt oder pro Lernende zurückfliessen, ist von Branche zu Branche unterschiedlich geregelt.

Nebst den unterschiedlich definierten Beiträgen an üK-Kosten konzentrieren sich die Leistungen dieser branchenspezifischen Berufsbildungsfonds stark auf die Bereitstellung der notwendigen regulatorischen und materiellen Grundlagen (Bildungsverordnungen, Lehrmittel) für eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung, auf die Förderung der Aus- und

Entwurf

Weiterbildung in den Branchen, auf Massnahmen für Berufsmarketing sowie auf Qualitätssicherungsmassnahmen bei den QV. Es darf somit festgehalten werden, dass die von den Betrieben in diese Fonds einbezahlten Beiträge weitestgehend und mehrheitlich einem anderen Zweck dienen als demjenigen, der durch einen kantonalen BBF erfüllt werden soll, sprich: die direkte Entlastung für die effektiven Aufwände für üK und QV, die den Lehrbetrieben anfallen. Daher kommen Beiträge sowohl an branchenspezifische Berufsbildungsfonds wie auch an den kantonalen BBF in der Regel keiner Doppelfinanzierung gleich respektive ist bei einem Grossteil der Betriebe ganz oder zumindest partiell ausgeschlossen.

2.9 Fazit zu Ausgangslage und Ziele

Es zeigt sich deutlich:

- Die Anzahl Schaffhauser Lehrbetriebe sank über die letzten Jahre, mit weiterer Abwärtstendenz.
- Es treten in kommenden Jahren gemäss Prognosen mehr Lernende in die Sek-II-Stufe ein, in Schaffhausen vermutlich insbesondere in die berufliche Grundbildung (Lehre): ein genügend grosses Lehrstellen-Angebot wird erforderlich sein.
- Der Grossteil der Schaffhauser Betriebe sind Mikro- oder Kleinbetriebe.
- Die Politik sowie Wirtschaft und Gewerbe fordern Entlastung für Betriebe. Lernende ausbilden soll attraktiv bleiben.
- Das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus einer Ausbildungstätigkeit ist bei den meisten Lehrberufen positiv. Dennoch sind üK- und QV-Kosten insbesondere für die zahlreichen Mikro- und Kleinbetriebe eine finanzielle Herausforderung.
- Allgemeinverbindlich erklärte, branchenspezifische Berufsbildungsfonds entlasten Ausbildungsbetriebe nicht im gewünschten Ausmass für effektiv anfallende üK- und QV-Kosten

Der Handlungsbedarf ist somit ausgewiesen. Als Ziele gelten insbesondere:

- Anreize zugunsten einer nachhaltigen Ausbildung von Lernenden setzen.
- Für attraktive Rahmenbedingungen sorgen.
- Dadurch ein genügend grosses Lehrstellen-Angebot erhalten bzw. schaffen.

Entwurf

3. Finanzierung der Berufsbildung und finanzielle Beteiligungen in Schaffhausen

Wie eingangs erwähnt, wird die schweizerische Berufsbildung durch die öffentliche Hand (Bund und Kantone) und die Wirtschaft (Organisationen der Arbeitswelt, Betriebe) finanziert.

Welchen Anteil an einzelnen Kosten und Aufwänden der Kanton Schaffhausen heute bereits leistet, wird nachfolgend näher erläutert. Ebenfalls wird aufgezeigt, wie und wo den Betrieben oder auch Einzelpersonen Aufwände entstehen bzw. Kosten anfallen.

In den vergangenen Jahren hat der Kanton Schaffhausen bereits Massnahmen ergriffen, um die Ausbildungsbetriebe zu entlasten: So wurde unter anderem die Gebühr für die Genehmigung jedes Lehrvertrags über CHF 100.- abgeschafft; und der Kanton verzichtet seit Jahren auf die Gebühr von CHF 150.- pro Lehrverhältnis für jedes QV. Ausbildungsbetriebe wurden somit bereits von einzelnen Gebühren befreit.

3.1 Berufsfachschule

Die Berufsfachschule ist ein zentraler Bestandteil des dualen Bildungssystems in der Schweiz. Sie ergänzt die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb durch den theoretischen und allgemeinbildenden Unterricht. Ziel der Berufsfachschule ist es, die Lernenden fachlich, methodisch und allgemeinbildend auf die Berufsabschlussprüfung (EFZ oder EBA) sowie auf das spätere Berufsleben vorzubereiten.

3.1.1 Beteiligung und Beiträge an Schaffhauser Berufsfachschulen

Im Kanton Schaffhausen existieren zwei Berufsfachschulen, an denen Lernende lokal beschult werden: das Berufsbildungszentrum (BBZ) als Dienststelle des Kantons sowie die privatrechtlich organisierte Handelsschule KV (HKV). Während das BBZ kantonal finanziert ist (Budget ca. CHF 18 Mio./Jahr), erhält die HKV auf Basis einer Leistungsvereinbarung einen kantonalen Beitrag, der primär auf der Anzahl Lernenden, HMS-Schülerinnen sowie HF-Studierenden beruht (ca. CHF 7 Mio./Jahr). Der Kanton beteiligt sich somit mit **ca. CHF 25 Mio. pro Jahr** (Netto) an der lokalen Lernenden-Beschulung.

3.1.2 Berufsfachschulvereinbarung

Der interkantonalen Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) sind bis auf die Kantone Zürich und St. Gallen alle Kantone beigetreten. Sie regelt die finanzielle Beteiligung, wenn ein Kanton Lernende an eine ausserkantonale Berufsfachschule sendet. Die Beiträge werden jährlich neu festgesetzt. Für das Schuljahr 2025/26 wurde die Kostenbeteiligung pro lernende Person und Schuljahr auf CHF 8'200.- festgesetzt. Die Kantone Zürich und St. Gallen legen die Höhe des Schulgeldes selbst fest. Die Schaffhauser Berufsfachschulen stellen anderen Kantonen im Gegenzug denselben Betrag in Rechnung, falls ausserkantonale Lernende bei ihnen eingeschrieben sind. Der Kanton Schaffhausen hat im Jahr 2025 **rund CHF 5.6 Mio.** (Netto) an ausserkantonale Berufsfachschulen bezahlt.

3.1.3 Regionales Schulabkommen Ostschweiz

Das Regionale Schulabkommen der EDK-Ost (RSA) vom 1. März 2001 (Beilage 1) regelt den Zugang und die finanziellen Leistungen der Kantone für Auszubildende an Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Berufsbildung und Zusatzausbildungen der Pädagogischen Hochschulen der EDK-Ost). Die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Schwyz sowie die Regierung des Fürstentums Liechtenstein haben entsprechend eine Vereinbarung unterschrieben. Diese Vereinbarung bezweckt die Regelung des Zugangs zu

ausserkantonalen Schulen, die Leistung von Schulbeiträgen durch den Wohnsitzkanton sowie die Gleichstellung von Auszubildenden aus den Vereinbarungskantonen.[9]

> Anhang 1 der Vereinbarung enthält die Liste der Ausbildungsgänge, die dem Regionalen Schulabkommen der EDK-Ost unterstellt sind.
>
> Anhang 2 der Vereinbarung enthält die Tarifliste der Ausbildungsgänge des Regionalen Schulabkommens der EDK-Ost.

3.2 Überbetriebliche Kurse

Art. 6 Abs. 2 der BFSV definiert die üK als weitere Leistung, die im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Kantonen abgegolten wird. Den gesetzlichen Rahmen bildet auf nationaler Ebene das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), auf interkantonaler Ebene die BFSV sowie die kantonalen Gesetzgebungen. Kantone, die der BFSV beigetreten sind, verpflichten sich, die überbetrieblichen Kurse mit mindestens dem pauschalen Kantonsbeitrag I gemäss dem interkantonalen Abkommen zu finanzieren.

Der Pauschalbeitrag wird pro lernende Person und üK-Tag geleistet und basiert auf der Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Er enthält sämtliche Abgeltungen der öffentlichen Hand, einschliesslich der Subventionsbeiträge für Investitionen.

3.2.1 üK-Beiträge des Kantons

Für die Abrechnung der üK-Pauschalbeiträge (= Kantonsbeitrag I, auch SBBK-Pauschale genannt) werden verschiedene oben erwähnte Abrechnungsverfahren angewandt. Darüber hinaus steht es den Kantonen frei, höhere Beiträge in Form eines sogenannten Kantonsbeitrag II auszurichten. Der Kanton Schaffhausen leistet gemäss Vereinbarung und Gesetzgebung den Kantonsbeitrag I, ebenso einen zusätzlichen Kantonsbeitrag II.

Somit entrichtet er jährlich einen Beitrag von ca. CHF 1.6 Mio. an die Organisationen der Arbeitswelt (OdA): ca. CHF 1.2 Mio. als Kantonsbeitrag I und ca. CHF 0.4 Mio. als Kantonbeitrag II.

Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass bloss einige wenige Kantone mittels Kantonsbeitrag II zusätzliche Beiträge an die üK-Finanzierung leisten. Die aktuellen üK-Pauschalen sind hier aufgeführt.

Der Kanton SH ist **einer dieser wenigen Kantone, die einen Kantonsbeitrag II entrichten**:

- Die üK-Finanzierung ist bei kantonalen Anbietern mittels Vereinbarung geregelt.
- Zusätzlich zum Kantonsbeitrag I werden bei EBA-Lehrberufen 100% und bei EFZ-Lehrberufen in der Regel 20% als Kantonsbeitrag II entrichtet.
- Bei ausserkantonalen Anbietern wird derjenige Zuschlag übernommen, welcher der Standortkanton entrichtet.

[9] Auszug aus der Startseite der EDK-Ost: https://edk-ost.ch/regionales-schulabkommen-rsa

Entwurf

Insgesamt deckt der Kanton mit den Kantonsbeiträgen I + II ungefähr 25% der gesamten üK-Kosten ab, die im Kanton Schaffhausen anfallen.

3.2.2 üK-Beiträge der Lehrbetriebe

Auch die Lehrbetriebe leisten einen Anteil an die entstehenden üK-Kosten. Im Kanton Schaffhausen betragen diese üK-Beiträge der Lehrbetriebe **ca. CHF 4.8 Mio.** pro Jahr. Dies entspricht einem Anteil von ungefähr 75% an den gesamten jährlichen üK-Kosten, die im Kanton Schaffhausen anfallen und somit insgesamt ca. **CHF 6.4 Mio. pro Jahr** betragen.

Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen die Aufwände, die einem Lehrbetrieb über die gesamte Lehrdauer entstehen.

üK-Kosten	Elektroinstallateur/-in EFZ	Sanitärinstallateur/-in EFZ	Uhrmacher/-in EFZ
1. Lehrjahr	CHF 2'040.-	ca. CHF 2'200.-	CHF 3'360.-
2. Lehrjahr	CHF 1'500.-	ca. CHF 2'200.-	CHF 3'360.-
3. Lehrjahr	CHF 1'320.-	ca. CHF 2'200.-	-
4. Lehrjahr	CHF 1'100.-	ca. CHF 2'200.-	-
Total üK-Kosten	**CHF 5'960.-**	**CHF 8'800.-**	**CHF 6'720.-**

3.3 Qualifikationsverfahren

Gemäss §4 Abs. 2 der Verordnung über Schulgelder und Gebühren im Berufsbildungswesen vom 26.03.2019 (SHR 412.102) werden dem Lehrbetrieb für die Raum- und Materialkosten im QV die Prüfungspauschale direkt in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils ab Mitte Oktober des Prüfungsjahres.

3.3.1 Beitrag Lehrbetriebe an die QV-Kosten

Für das QV stellte die DSBB im Jahr 2025 Kosten im Umfang von ca. CHF 200’000.- an Lehrbetriebe oder an Absolventinnen und Absolventen ohne Lehrbetrieb in Rechnung[10].

Während in einzelnen Berufen keine Kosten anfallen, bspw. bei Betriebsprüfungen[11], werden bei Berufen wie Carosseriespengler/-in EFZ, Bodenleger/-in EFZ oder Strassenbauer/-in EFZ Kosten von rund CHF 2500.- bis 3000.- pro Lernende verrechnet. Bei Elektroinstallateur/-in EFZ respektive Sanitärinstallateur/-in EFZ fallen die verrechneten QV-Kosten mit CHF 400.- respektive CHF 600.- tiefer aus. Höhere Beträge sind darauf zurückzuführen, dass die in diesen Berufen für die Abschlussprüfungen erforderlichen Materialien und Rohstoffe mit hohen Anschaffungskosten verbunden sind.

Die Kosten für Raum und Material werden in jedem Fall verrechnet – auch dann, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde.

3.3.2 Beitrag Kanton an die QV-Kosten

Der Kanton übernimmt die Experten-Kosten, die während der Abschluss- und Teilprüfungen beim QV entstehen. Darunter fallen Expertenhonorare pro Stunden, Unterkünfte der Experten, Verpflegung der Experten, Expertensitzungen, Chefexperten-Sitzungen,

[10] Wer im Rahmen der Nachholbildung eine Ausbildung nach Art. 31 oder 32 BBV abschliesst oder wer von einer Lehrvertragsauflösung vor dem 1. April des Prüfungsjahres betroffen ist, muss Raum- und Materialkosten selbst zahlen.

[11] Eine Betriebsprüfung kann eine andere Form der Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich «Praktische Arbeiten» sein. Bei einer Betriebsprüfung spricht man oft auch von einer Individuellen Praktischen Arbeit (IPA). Die Prüfung wird am Arbeitsplatz absolviert. In welcher Form die Prüfung absolviert wird, bestimmt die jeweilige Bildungsverordnung oder die Ausführungsbestimmungen zum QV.

Reisespesen der Experten. Diese Aufwände werden den Lehrbetrieben nicht weiterverrechnet.

Im Jahr 2025 hat der Kanton Schaffhausen hier insgesamt rund CHF 1.7 Mio. (brutto) vorfinanziert. Dies inkludiert die Löhne der Prüfungsexperten, die Sozialleistungen und sonstiger Betriebsaufwand. Davon fliessen ca. CHF 1.5 Mio. an den Kanton Schaffhausen zurück, denn die Expertenkosten für ausserkantonale Prüfungskandidaten können dem Lehrvertragskanton in Rechnung gestellt werden.

Zusätzlich zu den genannten Kosten fallen beim Kanton Personal- und Sachaufwände bei der Abteilung Berufsbildung an. Diese umfassen insbesondere die Organisation der QV und die Schulung von QV-(Chef-)Expertinnen und -Experten.

3.4 Gesamtbeiträge Lehrbetriebe an üK-, QV- und weitere Kosten

Zusammenfassend fallen für Lehrbetriebe – anhand der bisher aufgeführten Beispiel-Lehrberufe – Kosten[12] für üK, QV sowie Weiteres in folgendem Umfang an:

Kostenbereich	**Elektroinstallateur/-in EFZ**	**Sanitärinstallateur/-in EFZ**	**Uhrmacher/-in EFZ**
üK-Kosten alle Lehrjahre	CHF 5'960.-	CHF 8'800.-	CHF 6'720.-
Raum- und Materialkosten QV	CHF 400.-	CHF 600.-	CHF 460.-
Berufskleider und Material	ca. CHF 2'442.-	ca. CHF 3'270.-	CHF 9'500.-
Total Kosten (exkl. Lohnkosten)	**ca. CHF 8'802.-**	**ca. 12'670.-**	**ca. 16'680.-**

3.5 Zulassung zum Qualifikationsverfahren bei Berufsabschluss für Erwachsene

Nach Art. 32 BBV – und im seltener gewählten Validierungsverfahren nach Art. 31 BBV – haben Erwachsene die Möglichkeit, Abschlüsse der beruflichen Grundbildung (EFZ oder EBA) im Rahmen einer Nachholbildung zu erwerben. Ein grosser Vorteil ist, dass die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem bereits bestehenden Arbeitsvertrag die Ausbildung absolvieren können. Es braucht hierzu keinen Lehrvertrag.

Mit einem Berufsabschluss sind Erwachsene gerüstet für die Anforderungen des Arbeitsmarktes, sind besser vor Langzeitarbeitslosigkeit geschützt und erhalten Zugang zu weiterqualifizierenden Weiterbildungen und zu Höheren (Berufsbildung-)Abschlüssen. Unternehmen wiederum sichern sich durch die Unterstützung von Mitarbeitenden, die einen Berufsabschluss erwerben möchten, ihren Bedarf an qualifizierten Fachkräften.

Aktuell fallen im Kanton Schaffhausen beim Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) folgende Zulassungsgebühren respektive Kosten an:

- *Zulassungsgebühr:* Den Kandidatinnen und Kandidaten mit Wohnort im Kanton Schaffhausen wird nach der Zulassung zum QV nach Art. 32 BBV eine **einmalige Zulassungsgebühr von CHF 250.- in Rechnung gestellt**.
- *QV-Kosten: S*ämtliche Raum- und Materialkosten, die während des QVs anfallen, werden den Teilnehmenden des BAE in Rechnung gestellt. Beispiele: Bei einem

[12] Die aufgeführten Beträge wurden durch die Projektgruppe direkt bei den Lehrbetrieben erfragt; Stand Januar 2026.

Abschluss im Beruf Fachfrau/Fachmann Gesundheit werden keine Kosten in Rechnung gestellt, da die Prüfung im Betrieb stattfindet. Im Beruf Maurer/Maurerin EFZ werden den Teilnehmenden Raum- und Materialkosten in der Höhe von CHF 1500.- in Rechnung gestellt.

- *üK-Kurskosten:* Da die Teilnehmenden des BAE keinen Lehrbetrieb, sondern einen Arbeitgeber haben, müssen die üK-Kurskosten selbst übernommen werden. Je nach Beruf und Anzahl der zu absolvierenden üK-Tage sind die Kosten über die ganze Lehrdauer hinweg unterschiedlich hoch. Als Beispiel: Fachmann/frau Gesundheit max. CHF 2'600.-, Kaufleute max. CHF 4'000.-, Gebäudereiniger CHF 3'900.- Fachmann/frau Betriebsunterhalt CHF 3'560.-.

Auf der anderen Seite leistet der Kanton Schaffhausen folgende Beiträge:

- *Berufsfachschul-Kosten (BFS)*: der Kanton übernimmt das ganze Schulgeld für diese Personen, gemäss RSA-Ost Tarifen
- *üK-Kosten*: der Kanton übernimmt 20% davon, die Person selbst trägt die übrigen 80%
- die Person kann zudem *Stipendien* beantragen für weitere finanzielle Unterstützung

In der Summe entlastet dies indirekt auch Betriebe, da diese keinen Beitrag an das BFS-Schulgeld ihrer BAE-Mitarbeitenden leisten müssen.

In den letzten Jahren haben durchschnittlich 45 Personen nach Art. 31 BBV und Art. 32 BBV in über 20 verschiedenen Berufen ihr QV erfolgreich abgeschlossen.

Über 80% aller Abschlüsse im Bereich BAE erfolgen im Beruf Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ. Weitere knapp 20% verteilen sich heterogen auf die anderen Berufe.

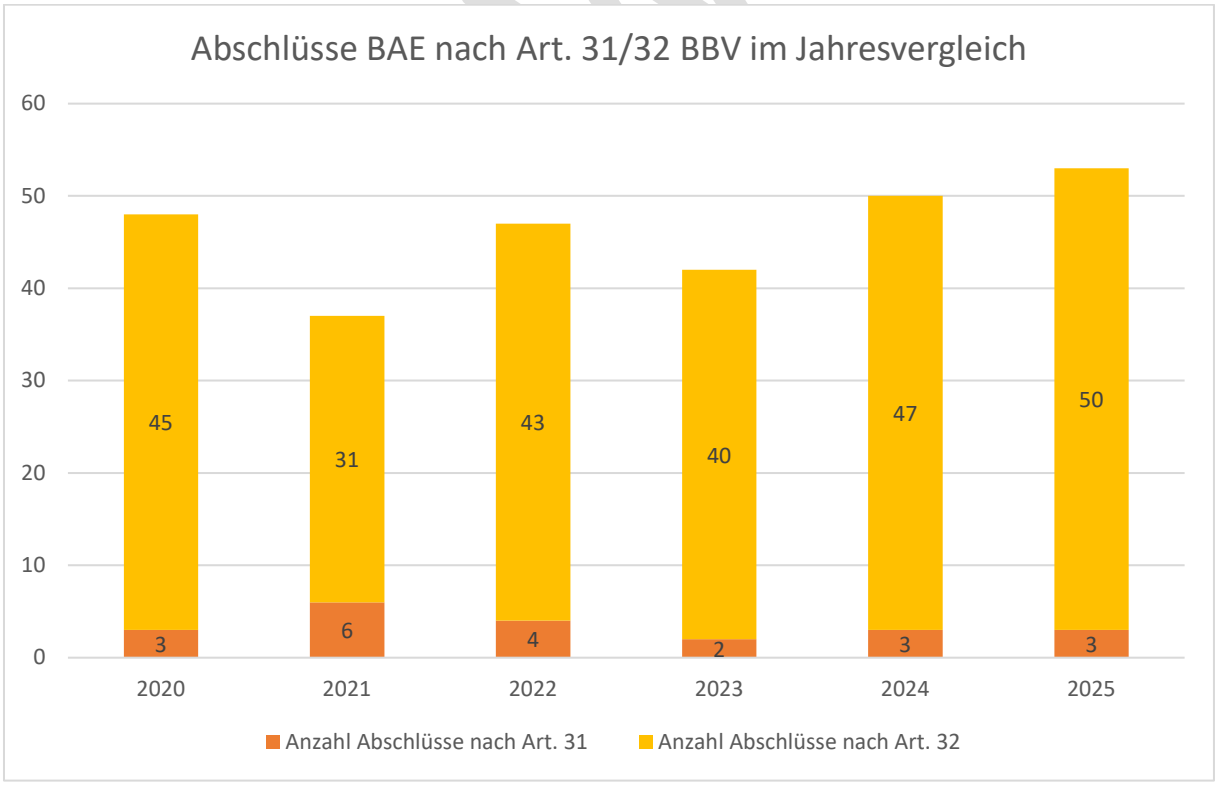

Abbildung 7 Entwicklung der Berufsabschlüsse für Erwachsene im Kt. SH (2020-2025)

3.6 Berufsbildner-Kurse

Berufsbildner und Berufsbildnerinnen verfügen gemäss Art. 45 Abs. 2 BBG über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten. Weiter verfügen sie gemäss Art. 44 BBV über eine berufspädagogische Qualifikation, welche mit einem Kursausweis bestätigt wird.

Der Kanton Schaffhausen beauftragt drei Anbieter mit der Durchführung dieser Berufsbildner-Kurse: apprendo GmbH, berufsbildner.ch sowie Wibilea AG. Dies erfolgt auf Basis von Rahmen- und Einzelverträgen, beruhend auf einem erfolgten Submissionsverfahren. Das optionale Gesamtvolumen dieser Vergabe über alle Rahmenverträge und über die maximale Gesamtdauer von fünf Jahren ist beschränkt auf CHF 540'000.- respektive **CHF 108'000.- pro Jahr**.

3.6.1 Beitrag Kanton SH an die Kursorganisationen

Die Abgeltung der Aufwände der Anbieter für die Durchführung der Berufsbildner-Kurse erfolgt gestützt auf § 61 Abs. 2 VzEGzBBG: Demnach entrichtet der Kanton Schaffhausen an diese Kurse Pauschalen, welche 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten decken.

3.6.2 Subventionsbeitrag an Kursteilnehmende

Der **Kanton** beteiligt sich zudem mit **CHF 200.- pro Kursteilnehmer/in** an den Kosten für den Besuch des Berufsbildner-Kurses. Dieser Betrag wird direkt bei der Rechnungstellung an die Kursteilnehmenden in Abzug gebracht, sofern Arbeits- oder Wohnort im Kanton Schaffhausen liegen.

Die Kursgebühren inklusive dieses kantonalen Subventionsbeitrages gestalten sich somit wie folgt:

BBK-Anbieter	Subventionierte Kursgebühr	Bemerkung
apprendo	CHF 530.-	Jeweils Gebühr für Teilnehmende, welche im Kanton Schaffhausen arbeitstätig oder wohnhaft sind. Ansonsten CHF 730.- respektive CHF 790.- pro Teilnehmende.
berufsbildner.ch	CHF 590.-	
Wibilea	CHF 530.-	

3.6.3 Auffrischungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Diverse Anbieter bieten Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner an, um ihr Fachwissen betreffend die Ausbildung von Lernenden aufzufrischen oder auf den neusten Stand zu bringen. Solche Auffrischungskurse, oft auch «Refresher-Kurse» genannt, können einen positiven Effekt auf die Ausbildungsqualität in Lehrbetrieben haben. Sie sind freiwillig respektive es besteht keine Verpflichtung im Kanton Schaffhausen, dass Berufsbildnerinnen und Berufsbildner solche Kurse zu absolvieren hätten, wie es von den Wiederholungskursen im Militär bekannt ist. Aktuell leistet der Kanton keine Beiträge an solche Kurse.

3.7 Stipendien

Gemäss §12 des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 19.02.2018 (Stipendiendekret; SHR 416.010) können Personen, die eine EFZ- oder EBA-Ausbildung absolvieren, ein Stipendiengesuch einreichen. Ebenso können Personen in einer gymnasialen Ausbildung, Studierende an höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten Stipendien beantragen. Das Maximalalter beläuft sich derzeit auf 35 Jahre. Bei

Entwurf

Vorliegen besonderer Voraussetzungen sind Personen bis zum 45. Altersjahr berechtigt. Im Rahmen der Umsetzung der Motion "Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell" ist geplant, die Altersgrenzen von 35 auf 45 Jahre und bei besonderen Voraussetzungen von 45 auf 55 Jahre anzuheben. Zudem wird als besondere Voraussetzung explizit erwähnt, dass Personen ohne berufsbefähigende Erstausbildung profitieren können, was das Nachholen eines Berufsabschlusses im Erwachsenenalter begünstigen soll.

Die Möglichkeit, Stipendien zu beantragen und dadurch ggf. eine fehlende berufliche Qualifikation doch noch nachträglich zu erwerben, hilft den Arbeitgebern, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Kennzahlen Stipendiengesuche für EBA- und EFZ-Lernende Kanton Schaffhausen

In jüngster Vergangenheit präsentierte sich die Anzahl verfügter Stipendiengesuche sowie ausbezahlter Stipendien für EBA- bzw. EFZ-Lernende – inklusive solcher, die sich in der Nachholbildung (Berufsabschluss für Erwachsene) befinden – wie folgt:

	2025	**2024**	**2023**
Anzahl verfügter Gesuche[13]	203	224	240
Ausbezahlte Stipendien in CHF	669'383.-	852'300.-	970'800.-

3.8 Weitere Beiträge und Unterstützungsmassnahmen für Betriebe

Wie bereits erwähnt, kann sich die im Postulat 2023/15 geforderte Unterstützung der Ausbildungsbetriebe sowohl auf finanzielle Unterstützung wie auch auf weitere Massnahmen beziehen. Daher wird hier aufgezeigt, welche weitere Form von Unterstützung und Entlastung für Lehrbetriebe existiert.

3.8.1 Administrative Entlastung für Lehrbetriebe

Berufsbildungsportal	▪ Dieses Online-Tool kann selbständig und zeitunabhängig -- d.h. 24/7 -- genutzt werden ▪ Die Lehrbetriebe/Berufsbildner haben die Möglichkeit 24/7 jegliche Korrespondenz rund um den Lehrvertrag online abzuwickeln. Die Vorteile sind: • Lehrverträge online erfassen • Lehrverträge online zur Genehmigung einreichen • Lehrzeitverlängerungen online einreichen • Lehrvertragsdaten einsehen und bearbeiten • Lehrvertragsauflösungen online einreichen • Daten zu Berufsbildner erfassen und anpassen • Anträge für Bildungsbewilligungen einreichen • Daten für den Lehrstellennachweis (LENA) mutieren ▪ Dies reduziert den administrativen Aufwand in den Lehrbetrieben massiv und bietet somit auch dem Kanton bzw. der DSBB eine schnellere Verarbeitung der Daten/Dokumente/Lehrverträge etc.

[13] Quelle: Jährliche Meldung an Bundesamt für Statistik

Entwurf

QV-PEX Online Service	▪ Die Chefexperten und Experten haben seit Herbst 2023 die Möglichkeit, ihre Expertentätigkeit (Abnahme der Abschluss- und Teilprüfungen, Vorbereitungszeit für die Abschluss- und Teilprüfungen, Expertensitzungen) und alle weiteren Aufwände in Zusammenhang mit den Prüfungen online einzureichen; sie müssen somit nichts mehr auf Papier ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und einschicken. ▪ Sie können sich jetzt 24/7 einloggen, ihre Aufwände erfassen und abschicken. ▪ Der benötigte Zeitaufwand reduziert sich somit um etwa 50%
Online-Lexikon	▪ gesetzliche Auskünfte entweder online auf www.berufsbildung.ch/lexikon einholen ▪ oder direkt bei der Lehraufsicht (LAU) einholen
Vorlagen/Formulare	▪ Website berufsbildung-sh.ch ▪ Website berufsbildung.ch

3.8.2 Fachliche Unterstützung und Entlastung von Lehrbetrieben

Lehraufsicht LAU	▪ Ausbildungsberatung von Lehrbetrieben, Lernenden, Eltern, interinstitutionelle Zusammenarbeit
Case Management Berufsbildung CMBB	▪ Unterstützung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ▪ Unterstützt und berät auch Lehrbetriebe im Umgang mit schwierigen Situationen von Lernenden, deren Ausbildungserfolg erheblich gefährdet ist
Fachkundige individuelle Begleitung für Lernende (fiB)	▪ fiB für EBA-Lernende: bei Bedarf, ab Lehrbeginn, gemäss individuellem Förderbedarf ▪ fiB für Lernende mit Migrationshintergrund: bei Bedarf, durch SAH «Accompa»
Befähigung von Berufsbildner/innen und Fachpersonen	▪ Info-Anlässe für Berufsbildner/innen zu Berufsrevisionen und damit verbundenen Änderungen ▪ Austausch / Weiterbildung: bspw. im Rahmen des Business-Lunches (mit Gesundheitsförderung SH) ▪ Fachliche Inputs für Betriebe, für Wissenstransfer und Befähigung ▪ Sensibilisierung und Information zu Themen wie bspw. Umgang mit Jugendlichen/Lernenden mit psychischen Problemen
Schulsozialarbeit Sek II	▪ Seit 02/2025 in Schaffhausen eingeführt, als befristetes Pilotprojekt über 3 Jahre hinweg ▪ Niederschwellige Unterstützung für Lernende bei persönlichen, familiären oder sozialen Problemen ▪ Angebot am BBZ Schaffhausen sowie an der Kanti SH

Entwurf

3.9 Kostenbeteiligung im Vergleich mit anderen Ostschweizer Kantonen

Nachfolgende Tabelle illustriert die jeweilige Beteiligung der Ostschweizer Kantone an einzelnen Leistungsbereichen.

Kanton	BBF	üK	BBK	QV	div.
Appenzell Innerrhoden	-	Kantonsbeitrag I und II	Kostenbeteiligung		öV-Gutscheine, Lernatelier
Appenzell Ausserrhoden	-	Kantonsbeitrag I	vollumfängliche Übernahme Kurskosten		
Glarus	-	Kantonsbeitrag I, Übernahme Miete für Kurszentren in kantonalen BFS	Kostenbeteiligung auf Antrag	Raum- und Materialkosten zu Lasten des LB	
Graubünden	-	Kantonsbeitrag I, Kantonsbeitrag II in Einzelfällen	Pauschalbeitrag an Bildungsinstitution	Raum- und Materialkosten zu Lasten des LB	Baubeiträge an Wohnheime, Mensen, defizitfinanzierte Brückenangebote und BFS / Ausstellungen, Berufswettbewerbe
Schaffhausen	-	Kantonsbeitrag I und II	Pauschalbeitrag an Bildungsinstitution, Subvention Teilnahmegebühr	Raum- und Materialkosten zu Lasten des LB	
Schwyz	-	Kantonsbeitrag I, Übernahme Miete für Kurszentren in kantonalen BFS	Kostenübernahme bei entsprechender Auflage vom Amt	Raum- und Materialkosten zu Lasten des LB	
Thurgau	-	Kantonsbeitrag I und II	Pauschalbeitrag an Bildungsinstitution	Beitrag an QV-Feier, Raum- und Materialkosten zu Lasten des LB	
Zürich	✓[14]	Kantonsbeitrag I Kantonsbeitrag II durch den BBF finanziert	Pauschalbeitrag an Bildungsinstitution	Übernahme der Vollkosten bei lokalen Prüfungen, Pauschalbeitrag an LB bei Prüfung im LB	Fördermassnahmen, Projekte auf Antrag

Entwurf

[14] Der 2008 eingeführte BBF unterstützt Lehrbetriebe finanziell und senkt so deren Ausbildungskosten. Er gewährt Beiträge an üK, QV und Berufsbildner-Kurse. Zudem fördert er Projekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung. Finanziert wird der Fonds durch Arbeitgeber ohne Lernende, die ein Promille ihrer Lohnsumme beitragen. Ausbildende Betriebe und kleine Unternehmen sind vom Beitrag befreit.

3.10 Fazit Finanzierung, Kantonsbeiträge und weiteres Entlastungspotenzial

Mit Blick auf die bisherige kantonale Beteiligung und die bisherigen kantonalen Beiträge einerseits, sowie im Vergleich mit anderen Kantonen andererseits, zeigt sich, dass der Kanton Schaffhausen…

- sich schon heute überdurchschnittlich an den üK-Kosten beteiligt;
- sich bereits mit 50% an den BBK-Aufwänden beteiligt;
- die Teilnahme an BBK für Schaffhauser Berufsbildner/innen subventioniert;
- die QV-Kosten der Betriebe primär durch den Verzicht auf das Verrechnen von Raum- und Materialkosten weiter senken könnte;
- bei den üK-Kosten einen Spielraum für weitere finanzielle Entlastung für Betriebe hätte;
- beim Berufsabschluss für Erwachsene allenfalls weitere finanzielle Anreize setzen könnte.

Die in diesem Kapitel näher erläuterten Kantonsbeiträge und Beteiligungen sind nachfolgend zusammengefasst und übersichtlich dargestellt.

Beiträge an	**Beschreibung**	**Finanzielle Beteiligung des Kantons SH (Beträge pro Jahr; ca.)**
Berufsfachschule kantonal	Finanzierung von Unterricht und Infrastruktur des BBZ (öffentlich) und der HKV (privat mit Leistungsvereinbarung)	BBZ: CHF 18 Mio. HKV: CHF 7 Mio. Total: CHF 25 Mio.
Berufsfachschule ausserkantonal	Finanzierung von Unterricht und Infrastruktur ausserkantonaler Berufsfachschulen (via BFSV)	CHF 5.6 Mio.
Überbetriebliche Kurse	Kanton leistet gesetzliche Beiträge gemäss interkantonaler Vereinbarung (Kantonsbeitrag I + II)	Kantonsbeitrag I: CHF 1.2 Mio. Kantonsbeitrag II: CHF 0.4 Mio. Total: CHF 1.6 Mio.
Qualifikationsverfahren	Kanton übernimmt Expert/innenkosten	CHF 1.7 Mio. Brutto
Berufsabschluss für Erwachsene	Kanton übernimmt Schulgeld (100%) und 20% der üK-Kurskosten; Teilnehmende zahlen Rest	CHF 0.3 Mio. (Anzahl BAE-Teilnehmende leicht schwankend von Jahr zu Jahr; daher Durchschnittsbetrag p.J.)
Berufsbildner-Kurse	Kanton zahlt 50% der Kurskosten an Anbieter plus Subvention an Teilnehmende	Kursanbieter: CHF 108'000.- Teilnehmende: CHF 30'000.- bis CHF 40'000.-
Stipendien	Unterstützung von EBA-/EFZ-Lernenden, inkl. Erwachsenen in Nachholbildung	2025: CHF 670’000.-

Entwurf

4. Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds

Abgeleitet aus den Erkenntnissen der vorangegangenen Kapitel wurden mögliche Varianten näher beleuchtet, bei denen weiteres Entlastungspotenzial für Ausbildungsbetriebe vermutet oder erkannt wurde. Wie deutlich wird: Unternehmen und Betriebe können auf unterschiedliche Arten entlastet werden, sowohl finanziell wie auch strukturell oder durch sonstige Unterstützungsmassnahmen.

Vorteile und Nachteile der möglichen Entlastungsvarianten wurden analysiert, auch im Austausch mit anderen Kantonen. Als relevante Entscheidungskriterien herangezogen wurden:

- Entlastungseffekt für Betriebe
- Kosten für den Kanton
- Administrative Aufwände (für die BBF-Bewirtschaftung)
- Anreize für Lehrbetriebe (Lehrstellen-Erhalt)
- Anreize für Noch-nicht-Lehrbetriebe (Lehrstellen-Schaffung)
- Malus für Nicht-Lehrbetriebe

Von einem BBF wird insgesamt der stärkste Effekt erwartet, um Ausbildungsbetriebe finanziell zu entlasten, wie es auch im Postulat 2023/15 «Unterstützung von Unternehmungen, welche Berufslehren anbieten» gefordert wird. Zudem setzt diese Variante vermutlich die stärksten Anreize, die angestrebt werden. Daher wird diese Variante nachfolgend näher ausgeführt.

4.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Führt der Kanton Schaffhausen einen branchenübergreifenden BBF ein, bedarf es in Ergänzung zu Art. 60 BBG einer Anpassung respektive einer Teilrevision des EGzBBG sowie der VzEGzBBG. Ferner ist u.a. die Verordnung über Schulgelder und Gebühren im Berufsbildungswesen vom 26.03.2019 (SHR 412.102) anzupassen.

4.2 Finanzierung und Ausgestaltung des Berufsbildungsfonds Kanton Schaffhausen

Der kantonale BBF soll wie folgt ausgestaltet und finanziert werden:

- Sämtliche Betriebe mit AHV-pflichtiger Lohnsumme im Kanton Schaffhausen, ob mit oder ohne Bildungsbewilligung, sollen einen Betrag in den BBF einzahlen, womit sich alle externen Kosten der Berufsbildung decken lassen.
- Die jährlichen Fondseinnahmen sollten ca. CHF 5.5 Mio. betragen, womit den Ausbildungsbetrieben Beiträge für ausbildungsbedingte Kosten erstattet werden können (siehe Näheres in Kapitel 4.6.7 «Durch Berufsbildungsfonds finanzierte Betriebsbeiträge»).
- Hierzu müsste der Beitragssatz bei 1.6 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme von total CHF 3'486'000'000 (Kanton Schaffhausen im Jahr 2024) festgesetzt werden.
- Die Beiträge werden durch die kantonale Ausgleichskasse erhoben, ähnlich dem kantonalen Sozialfonds.
- Der Beitragssatz wird vom Berufsbildungsrat festgelegt.

In der nachfolgenden Grafik werden die Ausgestaltung und Finanzierung des Berufsbildungsfonds visuell dargestellt. Einzelne der visuell dargestellten Aspekte werden in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert.

Entwurf

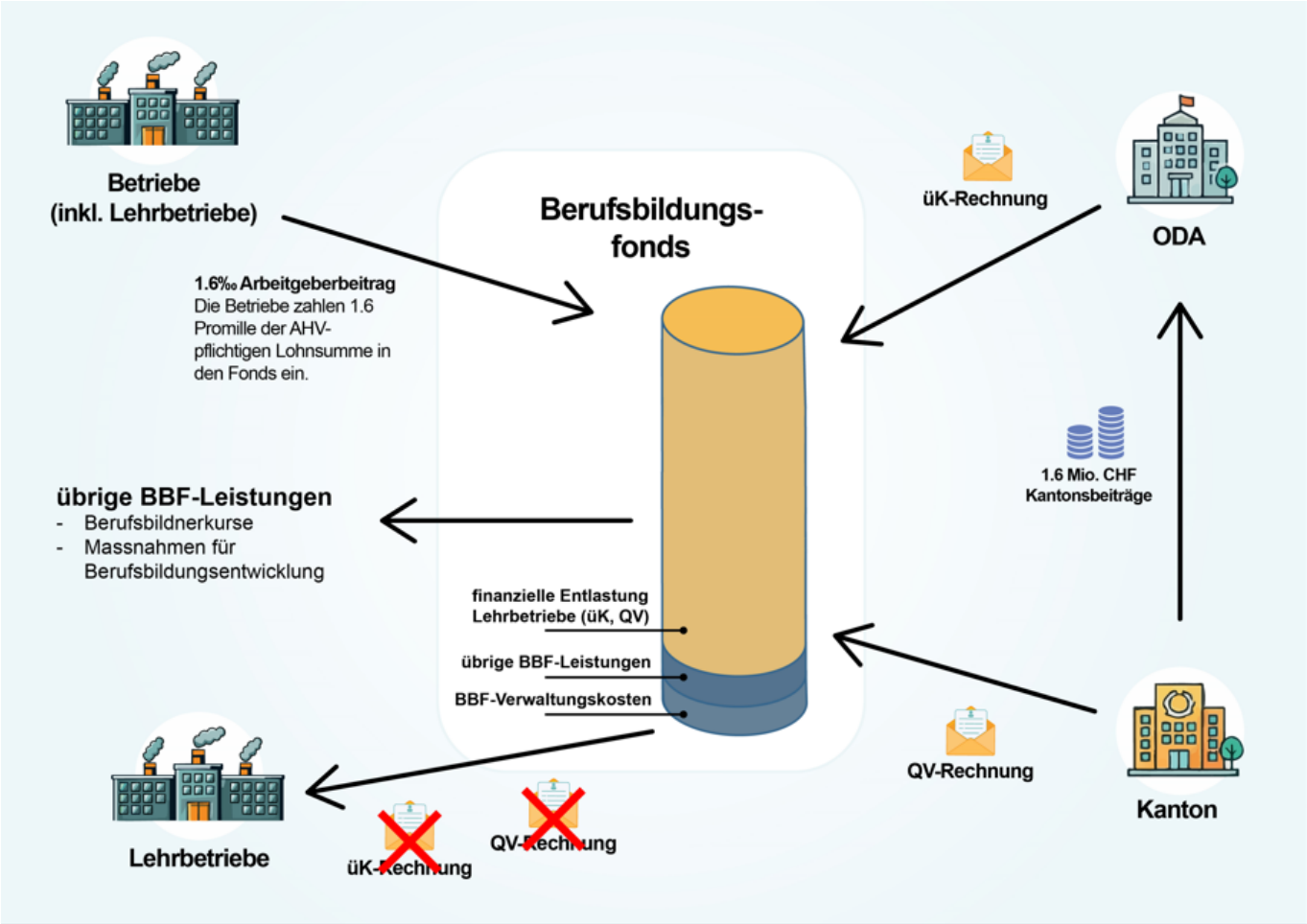

Abbildung 8 Ausgestaltung und Finanzierung des Berufsbildungsfonds

4.2.1 Vorteile beim Bezug nach Vorbild kantonaler Sozialfonds

Gegenüber einem Beitragsbezug durch die über 40 im Kanton Schaffhausen tätigen Familienausgleichskassen (FAK) bringt der Bezug respektive das Inkasso der BBF-Beiträge durch die kantonale Ausgleichskasse ähnlich dem kantonalen Sozialfonds diverse Vorteile mit sich:

- keine offizielle Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die Verbands-FAK
- zentrale Abrechnung anstatt eine mit über 40 Verbands-FAK
- die Durchführungshoheit liegt bei der kantonalen Ausgleichskasse als übertragene Aufgabe

4.2.2 Systemseitige Voraussetzungen beim Bezug durch die kantonale Ausgleichskasse

Bei der kantonalen Ausgleichskasse müssten systembedingte Anpassungen vorgenommen werden. Es fallen unter anderem Aufwände an für Programmierungen oder für die Einführung eines neuen Rechnungskreises sowie für die jährliche Abrechnung mit dem Kanton. Solche Kosten würden selbstredend auch dann anfallen, wenn das Inkasso durch eine andere Stelle erfolgen würde.

Für die Vorarbeiten wie die Neuprogrammierung, das Testing und die rechtzeitige Information der Beitragspflichtigen wird von einer Vorlaufzeit von einem Jahr ausgegangen.

4.2.3 Verzicht auf Lohnsumme-Schwelle bei der Beitragspflicht

Im Kanton Zürich besteht in Bezug auf die BBF-Beitragspflicht eine Schwelle bei der Lohnsumme. Darauf soll im Kanton Schaffhausen verzichtet werden. Beiträge erst von denjenigen Betrieben zu erheben, deren Lohnsumme, wie im Kanton Zürich, mindestens CHF 250'000.- beträgt, wäre zwar technisch vermutlich lösbar, jedoch schwierig in der Umsetzung sowie mit hohem administrativem

Aufwand verbunden. Bei Betrieben, die sich lohnmässig an dieser Schwelle bewegen, könnte dies dazu führen, dass sie in einem Jahr beitragspflichtig sind, im anderen wieder nicht. Der hierfür nötige Administrations- und Kontrollaufwand wäre vermutlich sehr hoch. Die Kosten bzw. Einsparungen für die betroffenen Betriebe sind im Gegenzug vernachlässigbar. Ein Betrieb mit Lohnsumme CHF 250'000.- würde bei einem Beitragssatz von 1.6 Promille einen Beitrag von CHF 400.- in den BBF einzahlen; zum Vergleich beträgt der Arbeitgeberanteil an die AHV/IV/EO/ALV für den gleichen Betrieb CHF 16'000.-.

Zudem lässt sich argumentieren, dass auch Kleinbetriebe, die aktuell keine Lernenden ausbilden, später von ausgebildetem Fachpersonal profitieren können. Somit ist es legitim, dass auch sie einen verhältnismässig kleinen Solidaritätsbeitrag an die Ausbildungskosten respektive den BBF leisten.

Zum Vergleich: Das System der 1. Säule der sozialen Sicherheit kennt keine Grenzwerte in Bezug auf die Gesamtlohnsumme eines Betriebes. Die Grenzwerte beziehen sich immer nur auf die einzelnen Mitarbeitenden.

4.2.4 Verzicht auf Befreiung von der Beitragspflicht für Betriebe mit Branchenfonds

Wie eingangs in Kapitel 3.8 erläutert, kommen die von Betrieben in branchenspezifische Berufsbildungsfonds einbezahlten Beiträge weitestgehend und mehrheitlich anderen Zwecken zugute als der direkten finanziellen Entlastung bei üK- und QV-Kosten. Deren Beiträge fliessen eher in andere Leistungen. Daher ist es legitim, dass auch solche Betriebe BBF-Beiträge leisten, die bereits in branchenspezifische Berufsbildungsfonds einbezahlen.

Hinzu kommt, dass eine Befreiung solcher Betriebe in der Durchführung sehr komplex wäre. Denn die Ausgleichskasse erfasst einen Arbeitgeber als eine Einheit. Ein Arbeitgeber deckt in der Praxis oft mehrere Berufsgattungen ab respektive bildet in mehreren Lehrberufen aus. Unterstünde ein Arbeitgeber respektive seine Mitarbeitenden unterschiedlichen Branchenfonds, wäre es keine Einheit mehr in diesem Sinne. Aus Sicht der kantonalen Ausgleichskasse wäre es weder vernünftig durchführbar und schon gar nicht kontrollierbar, wenn auf Löhnen von einzelnen Arbeitnehmenden keine Beitragspflicht besteht. Der Arbeitgeber müsste gegenüber der Ausgleichskasse auf der jährlichen Lohndeklaration zusätzlich angeben, welche Lohnbestandteile für den BBF nicht beitragspflichtig sind, weil auf diesen Löhnen schon für einen Branchenfonds einbezahlt wird. Der Aufwand hierfür wäre unverhältnismässig hoch und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden.

4.2.5 Mögliche finanzierbare Leistungen aus dem kantonalen Berufsbildungsfonds

Der BBF verwendet seine Mittel mit dem Ziel, die Ausbildungskosten der Lehrbetriebe nachhaltig zu senken. Es sollen finanzielle Beiträge an folgende Ausbildungskosten geleistet werden:

- Finanzielle Beiträge an die Durchführung von üKs
- Übernahme der im Rahmen des QVs anfallenden Raum- und Materialkosten
- Gezielte finanzielle Unterstützung weiterer Massnahmen zur Weiterentwicklung der Berufsbildung, sofern diese die bestehenden Angebote ergänzen und nicht in Konkurrenz zu ihnen stehen
- Finanzielle Beteiligung an den BBK-Kurskosten, möglicherweise auch an Auffrischungskursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner[15]

[15] Lehrbetriebe müssen mindestens einen Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin beschäftigen, der/die einen BBK abgeschlossen hat

4.2.6 BBF im Vergleich zu anderen Kantonen

4.2.6.1 Nachholbildung: Kostenübernahme in anderen Kantonen

In Kantonen, bei denen der BBF die Ausbildungskosten der Lehrbetriebe ganz oder zu einem grossen Teil übernimmt (GE, JU, TI, VS, VD), gilt die Kostenübernahme auch für erwachsene Lernende ohne Lehrvertrag (Nachholbildung, Berufsabschluss für Erwachsene). Im Kanton Zürich ist dies hingegen nicht der Fall. Die Beiträge aus dem ZH-Fonds gelten explizit nur für Teilnehmende mit Lehrvertrag.[16]

4.2.6.2 BBF Zürich vs. BBF Luzern

	Zürich	**Luzern (gem. aktuellem Stand per Mai 2026)**
Leistungen	▪ üK: Aufwände von LB & LL für üKs in Ergänzung zu den interkantonal vereinbarten Pauschalbeträgen, Beitrag in Höhe der SBBK-Pauschale (bzw. des Kantonsbeitrags I) ▪ QV: Raum- und Materialkosten, Pauschale von CHF 450.- pro Betrieb bei IPA ▪ BBK: Pauschale von CHF 250.- pro Berufsbildner an durch MBA anerkannten Kursanbieter (wird von Rechnung an Kursteilnehmer abgezogen und ausgewiesen) ▪ Fördermassnahmen: Massnahmen und Projekte zur Stärkung der Berufsbildung	▪ Der kantonale BBF dient der Finanzierung zweier Leistungen: ○ Einerseits mit rund 82 Prozent der Fondseinnahmen die Beteiligung an den direkten Kosten am Lernort Lehrbetrieb. ○ Andererseits mit 15 Prozent der Fondseinnahmen die Mitfinanzierung von Projekten und Innovationen, welche wiederum die berufliche Grundbildung im Kanton Luzern als Ganzes stärken. Dies erfolgt auf Anträge durch Dritte. ○ Restliche 3 Prozent für Administrationsaufwände.
Finanzierung	▪ Arbeitgeber, die keine Lernenden mit Lehrvertrag ausbilden ▪ Beitrag eines Arbeitgebers oder Landwirts beträgt höchstens ein Promille der AHV-pflichtigen Lohnsummer, die er ausrichtet ▪ Beiträge werden durch die Familienausgleichskassen erhoben ▪ Von der Beitragspflicht befreit sind Arbeitgeber, die einem der	▪ Der Beitragssatz liegt bei 0.6 Lohnpromille der AHV-pflichtigen Lohnsumme ▪ Beiträge werden durch die Familienausgleichskassen erhoben ▪ Jährliche Fondseinnahmen: ca. CHF 7.5 Mio. ▪ Der Beitrag wird pro gültiges Lehrverhältnis im Kanton Luzern ausgerichtet, sofern der Standort des für die betrieblich organisierte Grundbildung verantwortlichen Betriebes im Kanton Luzern liegt. Die Überweisung an die Lehrbetriebe erfolgt einmal jährlich.

[16] Aus dem Schlussbericht "Finanzflüsse der überbetrieblichen Kurse", Basel 28.02.2023

<table>
<tr><th></th><th>Zürich</th><th>Luzern (gem. aktuellem Stand per Mai 2026)</th></tr>
<tr><td></td><td>allgemeinverbindlich erklärten BBF unterstellt sind, einem Lehrbetriebsverbund angehören oder eine Lohnsumme von weniger als CHF 250'000.- auszahlen
▪ Auf Gesuch hin kann die Berufsbildungs-Kommission weitere Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreien
▪ Die Berufsbildungs-Kommission entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel
▪ Der Fonds ist bis zu einen Höchstbetrag von CHF 20 Mio. limitiert</td><td>Fiktives Beispiel; Berechnung eines kleinen Unternehmens:
<table><tr><th>AHV-Lohn-summe</th><th>Anzahl Lehr-verhältnisse</th><th>Fondsbeitrag 0,6‰</th><th>Direkte Rück-erstattung (bei 550 Fran-ken pro Lehr-vertrag)</th><th>Differenz</th></tr><tr><td>Fr. 400'000</td><td>2</td><td>Fr. 240</td><td>Fr. 1'100</td><td>+Fr. 860</td></tr></table>Bildquelle: Vernehmlassungsverfahren Kanton Luzern, S. 8

Fiktives Beispiel; Berechnung eines grossen Unternehmens:
<table><tr><th>AHV-Lohn-summe</th><th>Anzahl Lehr-verhältnisse</th><th>Fondsbeitrag 0,6‰</th><th>Direkte Rück-erstattung (bei 550 Fran-ken pro Lehr-vertrag)</th><th>Differenz</th></tr><tr><td>Fr. 25'000'000</td><td>8</td><td>Fr. 15'000</td><td>Fr. 4'400 (Schätzung)</td><td>-Fr. 10'600</td></tr></table>Bildquelle: Vernehmlassungsverfahren Kanton Luzern, S. 8</td></tr>
<tr><td>Personalaufwand</td><td>▪ Dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich unterstellt
▪ 160 Stellenprozente; Insgesamt werden für den Verwaltungsaufwand, welcher die Entschädigungen für die Familienausgleichskassen (FAK), die Löhne der beiden Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, die Infrastruktur etc. beinhalten, zwischen 2.2% und 2.6% aufgewendet. Im 2020 war der Aufwand höher (4%)</td><td>▪ Der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung des Kantons Luzerns unterstellt
▪ 60 Stellenprozente
▪ Überwachung durch eine vom Regierungsrat paritätisch gewählten BBF-Kommission. Diese entscheidet über die jeweiligen Anträge auf Mitfinanzierung von Projekten und Innovationen.</td></tr>
</table>

4.3 Ablauf für die Beitragserhebung eines BBF

Der Ablauf für die Beitragserhebung wurde in Zusammenarbeit zwischen der DSBB und dem Sozialversicherungsamt Schaffhausen (SVA) respektive der kantonalen Ausgleichskasse ausgearbeitet. Als Durchführungsstelle für den Bezug des Beitrages an den Berufsbildungsfonds strebt die kantonale Ausgleichskasse einfache und klare Regelungen an, die sich an die Prozesse des kantonalen Sozialfonds anlehnen.



Abbildung 9 Ablauf Beitragserhebung BBF

Die Abrechnung erfolgt über die jährliche Abrechnung der Lohndeklaration der jeweiligen Betriebe. Die Lohnmeldung müsste in diesem Fall mit einer zusätzlichen Zeile oder Spalte «Berufsbildungsfonds» ergänzt werden.

4.4 Gründung einer Berufsbildungsfonds-Kommission

Es ist vorgesehen, die Steuerung des BBF einer kantonalen BBF-Kommission zu übertragen. Diese soll, analog zu anderen Kommissionen, durch den Berufsbildungsrat gewählt werden und paritätisch zusammengesetzt sein. Die BBF-Kommission soll aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehen, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberorganisationen, Berufsverbänden und des Kantons (als beratende Stimme). Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollen Bildungsanbieter von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein. Die Wahlen sollen jeweils auf die entsprechende Legislaturperiode hin erfolgen, wobei auch das Präsidium mit dem Ende einer Legislaturperiode wechseln soll.

Die BBF-Kommission soll über die Verwendung der Fondsmittel entscheiden, insbesondere über die üK-Entlastung an Lehrbetriebe oder über BBF-Beiträge an Massnahmen zur Weiterentwicklung der Berufsbildung. Ferner soll sie zusammen mit der Geschäftsstelle Einsprachen behandeln. Falls angezeigt, kann die BBF-Kommission beim Berufsbildungsrat eine Anpassung des BBF-Beitragssatzes beantragen.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der BBF-Kommission sollen entweder in einem entsprechenden Organisationsreglement und Pflichtenheft oder in den Vollzugsbestimmungen festgehalten werden, wie dies bspw. beim Berufsbildungsrat in § 3 VzEGzBBG der Fall ist. Die BBF-Kommission tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Es wird jährlich ein Jahres- oder Geschäftsbericht erstellt.

Die Rekrutierung der BBF-Kommissionsmitglieder soll unter Einbezug der lokalen Berufsverbände erfolgen.

4.5 Einsetzen einer Berufsbildungsfonds-Geschäftsstelle

Es ist geplant, eine für den operativen Bereich zuständige Geschäftsstelle einzusetzen. Diese soll mit beratender Stimme an den BBF-Kommissionssitzungen teilnehmen. Die wesentlichen Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen:

- Eingehende üK-Rechnungen auf Korrektheit prüfen, Auszahlung an OdA veranlassen[17]
- Eingehende QV-Rechnungen auf Korrektheit prüfen, Auszahlung an Kanton veranlassen[18]
- Vorbereitung der eingehenden Anträge für Projekte und Massnahmen zur Stärkung der Berufsbildung zuhanden BBF-Kommission
- Eingehende sonstige Rechnungen prüfen und Auszahlungen veranlassen (Projekte und Massnahmen)
- Kontrolle bei ausserkantonalen OdAs, ob die zusätzlich gesprochenen Beiträge zu 100% den Schaffhauser Betrieben weitervergütet werden
- Kontrolle und Auszahlung des Kantonsbeitrages I und II

4.6 Voraussichtliche Kosten des BBF

4.6.1 Initialkosten

Gemäss den Erläuterungen aus dem Vernehmlassungsverfahren aus dem Kanton Luzern (Beilage 3) müsste für die Erstellung einer Schnittstelle zwischen KOMPASS (Verwaltung der Daten zu Lehrvertrieben, Lehrverträgen und Bankverbindungen der Lehrbetriebe), welches auch die Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung in Betrieb hat, und dem System der Ausgleichskasse einmalig ca. CHF 100'000.- investiert werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Einführung im Kanton Schaffhausen weniger kosten würde, falls die Schnittstelle aus Luzern bis zum hiesigen Einführungszeitpunkt bereits besteht und eine solche für Schaffhausen adaptiert werden könnte.

Die Initialkosten für die Anpassung der Software der kantonalen Ausgleichskasse lassen sich zum Zeitpunkt der Vernehmlassung dieser Vorlage noch nicht abschätzen.

4.6.2 Ausgleichskasse Schaffhausen

Die Ausgleichskasse Schaffhausen rechnet mit jährlichen Verwaltungskosten von rund CHF 160’000.- für die Aufwände im Bereich Inkasso und Beitragsbezugsmassnahmen (Rechnungen, Mahnungen, Betreibungen, Arbeitgeberkontrollen, usw.).

4.6.3 BBF-Kommission

Die Mitglieder der BBF-Kommission sind nach dem Spesenreglement respektive den definierten Sitzungsgeldern des Kantons Schaffhausen (Beilage 4) zu entschädigen. Unter der Annahme von

[17]Neu: Dem Lehrbetrieb werden mit der Einführung des BBFs keine üK-Rechnungen mehr gestellt
[18]Neu: Dem Lehrbetrieb werden mit der Einführung des BBFs keine QV-Rechnungen mehr gestellt

Entwurf

insgesamt 7 Kommissionsmitgliedern und 2 Sitzungen pro Jahr ergibt dies einen Aufwand für Sitzungsgelder von CHF 3’200.- pro Jahr. Die Abrechnung soll über die BBF-Geschäftsstelle erfolgen.

4.6.4 BBF-Geschäftsstelle

Es ist vorgesehen, dass die BBF-Geschäftsstelle der DSBB unterstellt wird. Bei einem Pensum von 60% ist eine Lohnsumme von rund CHF 60'000.- vorgesehen. Es würde sich voraussichtlich entweder um die Funktion einer Sachbearbeitung mit erhöhtem Anspruchsniveau in Lohnband 6 oder um eine Fachspezialist/in-Funktion in Lohnband 7 handeln (Beilage 5; Beilage 6).

4.6.5 Revisionsstelle

Weil durch die geplante Übernahme diverser Kosten durch BBF-Beiträge, je nach Ausgestaltung, rund CHF 5.5 Mio. vom BBF fliessen, ist eine wirksame Kontrolle erforderlich. Analog zum Sozialfonds erfolgt die Revision durch eine externe Revisionsstelle.

4.6.6 Eröffnung, Äufnung und Verwaltungskosten des Berufsbildungsfonds

4.6.6.1 Fondseröffnung und Initialaufwand: Anschubfinanzierung durch Kanton

Die Initialkosten entstehen im ersten Jahr und werden einmalig dem Kantonsbudget, konkret bei der Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung (FST 2285) belastet. Dies beinhaltet sowohl eine Anschubfinanzierung zur Fonds-Äufnung wie auch Aufwände für technische Schnittstellen. Um für allfällige Schwankungen bei der Fondsmittel-Verwendung vorbereitet zu sein, erfolgt eine einmalige Einlage einer Fondsreserve durch den Kanton.

Aufwand	**Kosten (in CHF)**
Einmalige Äufnung aus dem Kantonsbudget	5’600’000
Einmalige Fondsreserve-Einlage aus dem Kantonsbudget	1’000’000
Anpassung Software Ausgleichskasse	30’000
Schnittstellen-Anpassung KOMPASS und Ausgleichskasse	70’000
Initialaufwand Total	**6’700’000**

4.6.6.2 Fondsgetragene Betriebsaufwände und BBF-Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden ab den Folgejahren durch den BBF finanziert. Diese betragen rund 4% der jährlich eingehenden BBF-Abgaben. Sie beinhalten im Wesentlichen die Aufwände der kantonalen Ausgleichkasse sowie diejenigen der BBF-Geschäftsstelle. Zum Vergleich: auch die Verwaltungskosten des Sozialfonds werden über den Sozialfonds selbst finanziert.

Beim Kanton fallen somit keine nennenswerten zusätzlichen wiederkehrenden Kosten an. Ein BBF-Betrieb wäre für den Kanton somit kostenneutral.

Die Sitzungsgelder für die BBF-Kommission werden zwar analog zu anderen Kommissionen über das Budget des Kantons vergütet (DSBB, FST 2285). Doch mit schätzungsweise CHF 3'200.- pro Jahr bewegen sich diese insgesamt in vernachlässigbarem Rahmen.

Entwurf

4.6.7 Durch Berufsbildungsfonds finanzierte Betriebsbeiträge

Die durch den BBF finanzierten Leistungen umfassen insbesondere Beiträge an überbetriebliche Kurse, Raum- und Materialkosten, Berufsbildner-Kurse sowie weitere Massnahmen zur Weiterentwicklung der Berufsbildung. Zudem sind Erhebungs- und Geschäftsführungskosten berücksichtigt. Die dafür erforderlichen jährlichen BBF-Einlagen stammen aus den BBF-Beiträgen gemäss AHV-Lohnsumme. Wie bisher sorgen die üK-Kantonsbeiträge I + II (ca. CHF 1.6 Mio.) dafür, dass die von den OdAs in Rechnung gestellten üK-Beiträge tiefer ausfallen. Dadurch werden Ausbildungsbetriebe entlastet.

Somit kann der BBF neu diejenigen üK-Kosten abdecken, die bisher bei den Ausbildungsbetrieben angefallen sind. Dadurch erhalten Ausbildungsbetriebe eine direkte finanzielle Entlastung.

Total Lohnsumme Kanton SH 3’500’000’000.00

Höhe der Abgabe der Betriebe	**Äufnung durch AG (jährlich)**
0.0014	4’900’000
0.0016	5’600’000
0.0018	6’300’000
0.002	7’000’000

BBF-Einlagen	
BBF-Beiträge gem. AHV-Lohnsumme	5’600’000
Total jährliche BBF-Einlagen	**5’600’000**

BBF-finanzierte Leistungen	
üK-Kosten der Ausbildungsbetriebe und BAE-Teilnehmenden	4’800’000
QV Raum- und Materialkosten	200’000
Berufsbildner-Kurse (BBK)	108’000
Massnahmen zur Weiterentwicklung der Berufsbildung	100’000
./. Erhebungskosten Ausgleichskasse	160’000
./. Kosten Geschäftsstelle	60’000
Total BBF-Leistungen p.J. (= erforderliche BBF-Beiträge gem. AHV-Lohnsumme)	**5’428’000**

4.7 Pro und Kontra eines kantonalen BBF

Das duale Schweizer Berufsbildungssystem, das die praktische Ausbildung im Betrieb und die schulische Ausbildung in der Berufsfachschule kombiniert, hat sich bewährt. Allerdings ist es von wirtschaftlichen Schwankungen sowie geopolitischen Einflüssen betroffen.

4.7.1 Vorteile, Pro-Punkte

- Finanzielle Entlastung: Berufsbildnerinnen und Berufsbildner berichten von steigenden Verwaltungs- und Administrationsaufwänden in der beruflichen Ausbildung: höhere Kursgebühren für Weiterbildung und üK, gestiegene Ausgaben für Schulmaterial und höhere Prüfungsgebühren. Hier schafft der BBF-Abhilfe. Der monetäre Entlastungseffekt für Ausbildungsbetriebe ist gegeben.
- Betrieb des BBF: für den Kanton kostenneutral
- Anreize für Lehrbetriebe: Ein BBF würde diejenigen Betriebe belohnen und finanziell entlasten, die Lernende ausbilden. Er setzt die nötigen Anreize, auch für Noch-nicht-Lehrbetriebe.

Entwurf

- Lehrstellen-Erhalt: die Wahrscheinlichkeit wächst, dass dank den BBF-Beiträgen Lehrstellen erhalten bleiben, auch in Kleinbetrieben mit tiefen Budgets.
- Lehrstellen-Schaffung: Die Wahrscheinlichkeit steigt, dass dank den BBF-Beiträgen gar zusätzliche Lehrstellen geschaffen werden.
- Malus für Nicht-Lehrbetriebe: Unternehmen, die keine Lernenden ausbilden, würden einen angemessenen Beitrag an die gesamten Kosten leisten.
- Ausbilden bleibt attraktiv: Der BBF würde einen Beitrag dazu leisten, dass das Ausbilden von Lernenden attraktiv bleibt – was einem strategischen Ziel der «Strategie Berufsbildung Schaffhausen entspricht»
- Ausbildungsqualität bleibt hoch: dank Subventionen an Berufsbildner-Kurse und ggf. an «Refresher»-Kurse für Berufsbildende bleibt der Anreiz, das Know-How und die Kompetenzen im Umfang mit Lernenden à jour zu halten, was die Ausbildungsqualität fördert
- Ausgewogenheit dank Bonus-Malus: der BBF setzt Anreize kombiniert mit Malus-Beiträgen

4.7.2 Nachteile, Kontra-Punkte

- Neue Abgabe: Die Einführung eines kantonalen BBF im Kanton Schaffhausen würde eine neue Abgabe für die ansässigen Unternehmen mit sich bringen.
- Risiko für sinkendes Ausbildungsengagement: Anstelle eines stärkeren Engagements in der Berufsbildung besteht das Risiko, dass ein branchenübergreifender Fonds dazu führt, dass sich ausbildungspflichtige Unternehmen ihrer Verantwortung entziehen. Sie könnten argumentieren, dass sie ihren Beitrag bereits über die Abgabe leisten. Dies würde der Schaffung von Lehrstellen entgegenwirken und dem eigentlichen Ziel des Fonds zuwiderlaufen.
- Risko des Freikaufens: Ein BBF könnte es Unternehmen ermöglichen, sich von der Ausbildungspflicht freizukaufen, was zu weniger Lehrstellen führen würde.
- Unspezifisch: Ein BBF würde alle Betriebe gleichbehandeln, unabhängig vom Bedarf an Fachkräften.
- Administrative Aufwände für die BBF-Bewirtschaftung: Ein BBF führt zu neuen Aufgaben beim Kanton sowie bei der kantonalen Ausgleichskasse, wofür ein Stellenplan-Ausbau erforderlich ist.

Entwurf

5. Fazit

Der Berufsbildungsfonds stellt für den Kanton eine finanziell tragfähige und zugleich strategisch wirksame Lösung dar. Damit wird eine spürbare finanzielle Entlastung für die Ausbildungsbetriebe geschaffen. Diese sehen sich zunehmend mit steigenden administrativen Anforderungen sowie höheren Kurs-, Material- und Prüfungsgebühren konfrontiert – Belastungen, die der BBF gezielt reduziert und so die Ausbildungstätigkeit stärkt.

Durch seine Ausgestaltung setzt der Fonds klare und faire Anreize: Lehrbetriebe erhalten für ihr Engagement eine finanzielle Entlastung, während Unternehmen, die keine Lernenden ausbilden, einen angemessenen und solidarischen Beitrag an die Ausbildungskosten leisten. Das sorgt für Ausgewogenheit und fördert die gemeinsame Verantwortung aller Wirtschaftsakteure für eine starke Berufsbildung. Es entspricht ferner dem Anliegen des Postulats 2023/15 «Unterstützung von Unternehmungen, welche Berufslehren anbieten».

Der BBF trägt entscheidend dazu bei, dass das Ausbilden von Lernenden attraktiv bleibt – im Einklang mit den Zielen der «Strategie Berufsbildung Schaffhausen». Er erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass bestehende Lehrstellen erhalten bleiben und neue entstehen, insbesondere in kleineren Betrieben mit begrenzten finanziellen Spielräumen. Gleichzeitig leistet der BBF einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität, indem er bspw. die Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Berufsbildner-Kursen unterstützt.

Insgesamt stärkt der BBF die Attraktivität und Stabilität der Berufsbildung im Kanton Schaffhausen und setzt ein klares Signal für eine partnerschaftlich getragene, zukunftsorientierte Bildungspolitik.



Abbildung 10 Beiträge und finanzielle Entlastung mit dem kt. Berufsbildungsfonds

Schaffhausen, 11.06.2026

Entwurf

6. Beilagen

1. Regionales Schulabkommen
    a. Anhang 2
    b. Vereinbarung über die Leistung von Schulbeiträgen für Auszubildende an Schule der Sekundarstufe II
    c. Richtlinien zum Vollzug des Regionales Schulabkommens 2011 der EDK-Ost vom 12. April 2022
2. Liste der zugelassenen Familienausgleichskassen in der Schweiz (Stand 01.01.2025)
3. Vernehmlassungsempfehlung Kanton Luzern
4. Beschluss Kantonsrat Schaffhausen über das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Kommissionen
5. Lohnband Kanton Schaffhausen mit Bandpositionen
6. Funktionsraster Kanton Schaffhausen

Entwurf